

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	73 (1981)
Artikel:	Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr
Autor:	Pfyl, Othmar
Kapitel:	14: Reaktionen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Reaktionen

14.1 In Rapperswil

14.1.1 Sammlung von Unterschriften für und gegen Alois Fuchs (Februar/März 1833)

In Rapperswil wurden bereits nach Fuchsens Rückkehr aus St. Gallen (23. Februar 1833) Unterschriften zugunsten des Angeklagten gesammelt.¹ An die Spitze der pro-fuchsischen Bewegung stellte sich Oberstleutnant Johann Baptist Rickenmann, der bald Mitglied des Großen Rates und des Katholischen Administrationsrates werden sollte. Eifrigster Verteidiger der strengkirchlichen Richtung war bekanntlich Kustos Karl Maria Curti, von seinen Gegnern als Intrigant, Denunziant und Spion verschrien.² Als Curti und seine Helfer von der Aktion der «Fuchsonianer» hörten, starteten sie ebenfalls eine Unterschriftensammlung.³ Diese konnte bereits am 12. März, also einen Tag nach Eintreffen des bischöflichen Dekretes bei Prof. Fuchs und Kustos Curti, zum Abschluß gebracht werden.

Das Solidaritätsschreiben an den Geistlichen Rat in St. Gallen, verfaßt von Stadtschreiber Basil Helbling und unterzeichnet von 88 kurientreuen Rapperswilern, lautete wie folgt⁴: «Mit tiefem Bedauern vernehmen unterzeichnete Bürger, daß eine gewisse Parthey in der Mitte ihrer seit Jahren unglücklichen Vaterstadt gegen Hochdieselben Verordnungen ihre Stimme erhebt über den, von einem hohen bischöflichen Ordinariat an dem in hier angestellten Priester, Herrn Professor Alois Fuchs, ergangenen Urtheilsspruch. Ohne hier zu untersuchen, wie sich die Sache mit obgedachtem Priester wegen seiner Lehren und Grundsätzen verhaltet (welches zu beurtheilen außer unsren Kräften ist, auch sich niemals geziemen würde), erklären wir Hochdieselben offen und geben Ihnen feyerlich die Versicherung, daß wir als katholische Kristen zutrauungsvoll Ihre gerechten Beschlüsse immer achten und unsere Verwahrung Hochselben im Gegenwärtigen aussprechen gegen Petitionen, welche obbenannte Parthey an die hohe Regierung in St. Gallen, theils wegen der Suspension des Herrn Professor Fuchs, theils wegen Nichtachtung und Hintansetzung der bischöflichen Behörde eingeben wird. Wir versichern Sie schließlich, Hochwürdiger Herr General-Vikar ! Hochwürdige Herren Geistliche Räthe ! – daß wir, wo es Noth thut, Ihnen mit unsren schwachen Kräften hülfreiche Hand biethen werden, bedenkend, daß es um den Fortbestand der wahren kristkatholischen Religion, im Sinn und Geist unsrer würdigen Vorältern, sich handelt.»

Unter den 88 Unterzeichnern finden sich neben dem Hauptinitianten Karl Maria Curti noch vier weitere Geistliche, nämlich die beiden Pfarr-Resignate Johann Bonifaz Zimmermann⁵ und Markus Basilius Breny⁶, der Pfarrer von Vorderthal, Franz

¹ BiA SG, E 1/18: Dekan Rothlin an Generalvikar Haffner, 26. Febr. 1833.

² A. Fuchs in der AZ Nr. 40 vom 20. Mai 1833

³ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁴ BiA SG, E 1/25: Schreiben vom 12. März 1833.

⁵ Johann Bonifaz Zimmermann (1757–1839) von Rapperswil, u. a. Pfarrer in Grub SG (1818–24) und Ricken (1824–32). — Schöb 161.

⁶ Markus Basilius Breny (1762–1833) von Rapperswil. Frühmesser in Oberholz SG (bei Goldingen). 1789–1829 Pfarrer in Bußkirch. — Schöb 24; Anton Helbling, Die Geschichte der uralten Pfarrei Bußkirch am oberen Zürichsee, Jona 1976² (passim).

Joseph Breny⁷ und der noch unverpfändete Priester Karl Adelrich Curti, ein Neffe des Kustos der Stadtkirche. Von den weltlichen Unterzeichnern seien hervorgehoben: Oberstleutnant Felix Kolumban Diog, der als erster gegen Fuchsens Reformpredigt Klage geführt hatte, und sein 71jähriger Vater, der berühmte Porträtmaler Felix Maria Diog⁸, Stadtschreiber Basil Helbling, Verwaltungsrat Karl Maria Breny (ebenfalls ein Neffe von Kustos Curti), Leutnant Heinrich Greith (ein Bruder von Subregens Greith) sowie Lehrer Franz Karpf. Schreiner Bonifazius Tillier, der Vater des späteren Kapuzinerpeters Julius Tillier (1803–1865), fügte seiner Unterschrift bei: «Begehrt keine andere Religion als die, so Jesus Christus mit seinem Blut gestiftet hatt.» Der Kaufmann Jakob Maria Curti unterschrieb «für sich und seine ganze Familie».

Wohl der gleiche Familienvater legte der Erklärung der 88 Rapperswiler ein langes Schreiben bei, betitelt: «Von einem Freund der Wahrheit, der seine Religion hochhält und sein Vaterland wie seine Mitbürger aufrichtig liebt.»⁹ Der Schreiber «nahm keinen Anstand», sich «gegen die Anmassung anderst Denkender feyerlichst zu verwahren, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil ich nothwendig für mich und jeden ächt Katolischen Glaubensbekenner für gewiss achten muß, daß ein jeweiliger rechtmäßiger Bischof mit seinem geistl. Rath der einzige rechtmäßige und gesetzliche Richter in rein kirchlichen Angelegenheiten seye, daß gegen den Hr. P. F. [uchs] kein anderer Kläger als er selbst durch seine Schriften sich zeige... 2. Weil ich den großen Rath auch dann, wenn derselbe lediglich nur aus Katoliken bestünde, in rein kirchlichen Sachen niemal als competente Behörde anerkennen könnte und dürfte. 3. Weil ich mit betrübtem Herzen sehe, wohin es mit der kostlichen Freysinnigkeit und beglückenden sogenannten Aufklärung bey unserer erwachsenen Jugend gekommen und wohin die Tendenz unserer Volkslehrer und Volksbegläcker noch mit der zarten Jugend zu bringen es hofft.»

Dem besorgten Familienvater aus Rapperswil kommt das Benehmen von Professor Fuchs um so unbegreiflicher vor, als er «diesem das Zeugniß geben muß, daß er unter den meisten hiesigen geistl. Herren weit am vorzüglichsten bey allen seinem hl. Berufe anhängenden, öffentlichen kirchlichen Verrichtungen mit dem der Erhabenheit derselben erforderlichen Anstande zur wahren Erbauung des Volkes sich zu benehmen beeiferte». Er glaubt deshalb, daß Fuchsens «Widersetzlichkeit vielleicht mehr von zelotischer Ohrenblaserey als aus dessen Herzen und innerer Überzeugung herrühren möchte». Der «Freund der Wahrheit» bedauert, daß mehrere Geistliche in Rapperswil «sich gar keines Zutrauens von Seite ächter Katoliken zu erfreuen haben». Man könne «an ihrer Kleidung, aus ihren Reden und überhaupt aus ihrem Thun und Lassen, sozusagen an ihren Stirnen lesen, wer sie sind». Besonders der geistliche Herr Karl Ziegler betrachte seinen «erhabenen Stand nur wie sein Handwerk, um gewissermaßen, anstatt ein Handlanger, ein etwas vornehmer Müßiggän-

⁷ Franz Joseph Breny (1798–1871) von Rapperswil. Nach der Primiz (1825, mit Felix Helbling) Vikar in Bußkirch, Pfarrer in Nuolen (1826), Vorderthal (1827), Ricken (1861) und Bollingen (1865 bis zum Tod). — Schöb 24; Dettling 304 und 313; Biogr. Helbling 79.

⁸ Felix Maria Diog (1762–1834; schrieb sich auch Diogg). Ausbildung in Besançon und Rom. Arbeitete in Rapperswil und auf Reisen durch die Schweiz, im Elsaß und in Frankfurt a. M. Malte klassizistische Porträts. Einer der gesuchtesten Bildnismaler seiner Zeit. — Walter Hugelshofer, Felix Maria Diogg. Ein Schweizer Bildnismaler (1762–1834), Zürich und Leipzig o. J.

⁹ BiA SG, E 1/26: An den Hochwürdigsten Herrn Generalvicar und geistlichen Rath des Hochwürdigsten Fürstbischoffen von Chur und St. Gallen, 14. März 1833. — Über Jakob Maria Curti (1769–1839) s. Arthur Curti, Durch drei Jahrhunderte. Geschichte einer Familie, Zürich 1936, 141.

ger zu sein». Einige Geistliche würden sich sogar erlauben, in Gesellschaften über den Papst Spottreden zu halten, Aufrührer zu unterstützen und Schandblätter zu loben und zu verbreiten. «Und endlich», fragt der altgesinnte Rapperswiler Bürger, «welche Achtung ächter Katoliken verdienenden Geistlichen, welche Eingriffe der weltlichen Regierungen in die ausschließlichen Rechte der Kirche gutheißen und vielen noch verhülflich sind, den Samen der Gottlosigkeit recht wucherisch auf unsren vaterländischen Boden, als Kram von fremden Hochschulen, auswerfen zu können?» Dadurch würde leider schon der zarten Jugend das verderbliche Gift unberührt eingeimpft.

Kustos Karl Maria Curti legte der Erklärung der 88 Rapperswiler noch einen Brief bei, in dem er den von Subregens Greith erhaltenen Auftrag erledigte, dem Generalvikar über das Verhalten des suspendierten Alois Fuchs baldigen Bericht zu erstatten. Der enge Vertraute der Kurie teilte seinem geistlichen Vorgesetzten mit,¹⁰ daß sich Fuchs – soweit er Kenntnis habe – seiner Suspension vom Priesteramt unterzogen habe, also keine geistlichen Verrichtungen mehr ausübe; hingegen scheine er «seine Suspension vom Lehramt und vom Beneficio nicht annehmen zu wollen» und werde «ohne Zweifel mitels seinen Freunden und Helfern alles mögliche dagegen versuchen». Dies gehe aus einem Schreiben hervor, das der Suspendierte an die Gemeindebehörde gerichtet und dessen Inhalt er von seinem Neffen, Verwaltungsrat Karl Maria Breny, erfahren habe. Darin habe Fuchs angezeigt, daß er wegen seiner Predigt «Ohne Christus kein Heil» vom Bischoflichen Ordinariat suspendiert worden sei. Der Prozeß sei aber keineswegs beendet, denn er habe an das vom Konzil von Trient vorgesriebene Synodalgericht appelliert. In der Zwischenzeit werde er seine priesterlichen Verrichtungen durch Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny versehen lassen, seine Hauptpflicht aber, den Unterricht an der Lateinschule, weiterhin selber erfüllen. Kustos Curti fährt fort: «Benantes Anzeig-Schreiben des Alois Fuchs ist bis dato in dem Verwaltungs-Rath noch nie vorgekommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Gegenstand bald vor die ganze Gemeinde kommen, wo ich hoffe, daß die Majorität auf unabänderlicher Befolgung des bischöflichen Urtheils bestehen wird und demnach willens ist (wie ich gehört) und ebenfalls gegenwärtig für füglich erachtet, für den abgesetzten Alois Fuchs den Hr. Resignat Pfarrer Zimmermann zur Genehmigung der Hochw. Kuria vorzustellen, zur Verrichtung der geistlichen Functionen dieses vacant gewordenen Beneficiums –, die Schulpflicht aber desselben Beneficiums um so eher dem sonst schulpflichtigen Hr. Primissar (sc. Joseph Helbling) zu überbinden, als nur wenige Knaben sind.»

Dieser Brief von Kustos Curti wurde der Erklärung der 88 Rapperswiler beigelegt und am 15. März Generalvikar Haffner per Express zugestellt. In einem kurzen Begleitschreiben versicherten Stadtschreiber Basil Helbling und Leutnant Heinrich Greith den Stellvertreter des Bischofs, «daß in Rapperschwyls Bewohner noch viele rechtliche Männer zu finden sind, die trotz allem Widerstande für wahre Religion kämpfen werden».¹¹

Am 13. März 1833 – also einen Tag nach der Aktion der kurientreuen Rapperswiler – konnte auch die Unterschriftensammlung zugunsten von Alois Fuchs abgeschlossen werden. 128 katholische Bürger und Einwohner der Stadt Rapperswil gaben Professor Fuchs «unaufgefordert und aus eigenem Antrieb das wohlverdiente,

¹⁰ BiA SG, E 1/28: Kustos Curti an Generalvikar Haffner, 15. März 1833.

¹¹ BiA SG, E 1/27: Schreiben vom 15. März 1833.

gewissenhafte Zeugniß, daß derselbe während der ganzen Zeit seines Hierseins als Priester und Lehrer – in Wort und That – unermüdet die Pflichten seines ehrwürdigen Berufes und Amtes gewissenhaft erfüllt und durch einen stillen und wahrhaft frommen Lebenswandel sich eine hohe Achtung erworben habe. Sein sanftmüthiger und duldsamer Charakter so wie sein biederer Ernst und Abscheu gegen Heuchelei und Pharisäismus machen ihn zum nachahmungswürdigen, lebendigen Beispiel für alle in Gott gläubige, christliche Katholiken und alle wohlmeinende Bürger.» Mit dieser Erklärung wollten die Unterzeichneten ihrer Pflicht als Bürger und Katholiken nachkommen, Alois Fuchs aber auch «bei seiner gegenwärtigen Lage einen ungezwungenen Beweis ihrer Verehrung und Anerkenntniß für jetzt und künftig geben». ¹²

Von den 128 Unterzeichnern des «Attestats» für Professor Fuchs seien folgende Rapperswiler – es sind größtenteils Stadtbürger – namentlich erwähnt (alphabetisch): Alt Gemeinderat und alt Grossrat Johann Baptist Nepomuk Curti¹³ und seine Söhne Johann Baptist (1791–1868), Buchdrucker und Karl (1792–1864), der kommende Stadtammann; Verwaltungsrat Franz Joseph Anton Fornaro («Stadtpoet»); drei Brüder von Stadtpfarrer Christophor Fuchs: Thomas¹⁴, Fidel¹⁵ und Karl Maria (1797–1877); Bürgerlehrer Johann Gebhard Gagg; Tuchhändler Joseph Gaudy¹⁶; Bezirksarzt Joseph Prosper Helbling (1791–1843)¹⁷; Dr. pharm. Michael Amand Helbling (1800–1846); Vize-Stadtammann Karl Helbling (1801–1864); drei Brüder von Prof. Felix Helbling¹⁸; Gemeinderat Michael Mächler (Sternenwirt); Ratsschreiber Johann Perrola (1795–1880); Stadtammann Joseph Bonifaz Rickenmann¹⁹ und sein Sohn, Oberstleutnant Johann Baptist Rickenmann (1787–1859) sowie Dr. med. Fidel Schwarz²⁰.

¹² BiA SG, E 1/32: Zeugnis für Herrn Prof. Fuchs (128 Unterschriften); StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 618). Der Text des Zeugnisses wurde im «Eidgenossen» Nr. 25 vom 29. März 1833 veröffentlicht.

¹³ Johann Baptist Nepomuk Curti (1757–1842) von Rapperswil. Leiter eines Seidengeschäftes. Grossrat der Stadt Rapperswil (1786–1798); Gemeinderat (1803–16); Mitglied des st. gallischen Großen Rates (1804–08, 1817–26). Freund der Helvetik. Vater von 27 Kindern (aus zwei Ehen). — Arthur Curti, Durch drei Jahrhunderte. Geschichte einer Familie, Zürich 1936, 154 f.; Paul Heeb, Verzeichnis der Gemeinderäte der Stadt Rapperswil, in: Hans Rathgeb, Rapperswil – zur guten alten Zeit, Rapperswil 1968 (ohne Seitenzahl); Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980 (Reg.).

¹⁴ Thomas Fuchs (1788–1843), Spitalpfleger und Gemeinderat (1831–33, 1835–37, 1839–43). — Heeb (vgl. Anm. 13).

¹⁵ Fidel Fuchs (1790–1872). Kreisammann (bis 1830); nachher längere Zeit Vermittler. «Leutselig, ein Mann von Bildung und Humor und der freisinnigen Sache bis an sein Ende immer unentwegt zugetan» (SGZ Nr. 93 vom 20. April 1872). — Wochenblatt vom Seebbezirk und Gaster Nr. 32 vom 20. April 1872; Baumgartner, St. Gallen III 17.

¹⁶ Joseph Gaudy (1790–1852) von Rapperswil. Richter. Vater des späteren Stadtammanns und Nationalrates Johann Baptist Gaudy (1831–1901; s. Gruner I 553 f.).

¹⁷ Vgl. Toggenburger Bote Nr. 36 vom 4. Sept. 1843.

¹⁸ Verwaltungsrat Johann Baptist Helbling (1799–1860); Johann Heinrich Helbling (1801–1866), Sattler; Gemeinderat Franz Johann Helbling (1803–1842), Instrumentenmacher.

¹⁹ Joseph Bonifaz Rickenmann (1758–1834) von Rapperswil. 1778 Richter, 1786 Kleinrat, 1798 Mitglied des Kantonsgerichts des Kantons Linth, Grossrat und Mitglied des Appellationsgerichts des Kantons St. Gallen. 1803–33 Gemeinderat der Stadt Rapperswil (auch Gemeindeammann). — HBLS V 621; Heeb (vgl. Anm. 13); Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980 (Reg.).

²⁰ Fidel Schwarz (1803–1884). Arzt in Rapperswil. Kirchenratsschreiber, Gemeinderat (1847–49). Redaktor des «Wochenblattes vom Zürichsee» (1836). Gelegenheitsdichter. — Wochenblatt vom Seebbezirk und Gaster Nr. 9 vom 30. Jan. 1884; Diethelm Fretz, Zeitungsgründer am See vor 1842, Zollikon 1942, 40 f. (Gestalten vom See, Heft 2).

In einem Begleitschreiben, unterzeichnet von Oberstleutnant J. B. Rickenmann, Bezirksarzt J. P. Helbling und Kantonsgesetzsuppleant F. J. A. Fornaro, verfaßt «im Namen und aus Auftrag des Bürgervereins der Genossen, bestehend aus 85 Mitgliedern»,²¹ schrieb der Erstunterzeichnete an die bischöfliche Kurie in St. Gallen:²² «Mit den Gefühlen des Schmerzes und der Befremdung haben wir öfter wahrnehmen und uns durch Acta und Facta überzeugen müssen, wie eine Hochwürdige Kuria in die Rechte des Staates, der Gemeinden, Korporationen und einzelner Partikularen eingegriffen. Ein besonders höchst auffallendes Beispiel der allerletzten Art solcher Eingriffe zeigt uns die bereits schon öffentlich gewordene Inquisitions geschichte und Suspensionssentenz gegen den Hrn. Prof. A. Fuchs dahier, der von uns das Zeugniß eines in seinem Wandel und im Wirken seines Berufes religiösen, sittlichen, thätigen und pflichttreuen Priesters von Geist, Gemüth und Wissenschaftlichkeit hat, welches Zeugniß, versehen mit 128 Unterschriften, wir Ihnen abschriftlich beilegen. Dadurch mag die Stimmung unserer kath. Einwohnerschaft ohne weiteres erkannt werden... Gegen fragliche Eingriffe in obbesagte Rechte sind wir bei unserer Kantonsgesetzgebung bereits mit einem bittschriftlichen Gesuche um hoheitliche Abwehr eingekommen.»

Die Anregung zu dieser Petition an die St. Galler Regierung gab Landammann Gallus Jakob Baumgartner,²³ der an der Tagsatzung in Zürich weilte, wohin sich Stadtpfarrer Christophor Fuchs und Prof. Felix Helbling ratsuchend begeben haben sollen.²⁴ Die Bittschrift an den Kleinen Rat des Kantons St. Gallen war wie das Schreiben an die bischöfliche Kurie im Namen des 85 Mitglieder zählenden «Bürgervereins der Genossen» verfaßt und ebenfalls von den «Kommitirten» Johann Baptist Rickenmann (Oberstleutnant), Joseph Prosper Helbling (Bezirksarzt) und Franz Joseph Anton Fornaro (Kantonsgesetzsuppleant) unterzeichnet.²⁵

«Es kann Ihnen nicht unbekannt sein», schreibt Rickenmann an die St. Galler Regierung, «wie die bischöfliche Kuria zu St. Gallen in neuer Zeit sich allerlei Anmaßungen und Eingriffe in die Rechte des Staates, der Gemeinden, Korporationen und einzelner Privaten erlaubt hat und sich zum größten Nachtheil des kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwohles des fernern erlauben wird, wenn nicht derselben mit kräftigem Arm Einhalt gethan wird (1. Teil). Der Artikel 10 des Gesetzes vom 29. November 1831 ist schon wiederholt verletzt worden, da nicht bloß Fastenmandate, sondern andere Verhaftsbefehle von der Kuria an die Geistlichkeit

²¹ Dieser Verein wurde am 6. März 1833 in Rapperswil gegründet. 85 liberale Rapperswiler Bürger verpflichteten sich: 1. Alle Gemeindeversammlungen zu besuchen, das Wohl der Gemeinde mit Wort und Tat zu fördern, gesetzwidrigem Handeln entgegenzutreten und jeden Ruhestörer dem Gericht zu überliefern. 2. «Allem leidenschaftlichen Treiben den verdienten Abschied zu geben und dem Wohle der Gemeinde zu opfern: alles Privat-Interesse, vorgefaßte eigene Partikular-Ansichten, Protektionen und Familienrücksichten . . . , damit so im gemeinsamen Wirken die leidigen Wirren unserer Gemeinde mit Unparteilichkeit und ruhiger Besonnenheit gelöst werden können.» Siehe Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980, 116 (über den Fuchsenhandel 113–116).

²² BiA SG, E 1/31: Schreiben vom 19. März 1833.

²³ Brief an J. A. S. Federer, 18. März 1833 (veröffentlicht in Dierauer, Analekten V 30). Vgl. Hanselmann 123.

²⁴ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

²⁵ StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 618): Gesuch um hochobrigkeitliche Abwehr und Schutz gegen die Eingriffe der bischöflichen Kurie in die Rechte des Staates, der Gemeinden und Partikularen etc., zumal in der Inquisitions- und Suspensionssache gegen Hrn. Prof. Fuchs dahier und um Wahrung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, 19. März 1833.

ohne das Plazet der Regierung gekommen sind,²⁶ welche die Artikel 9, 10, 11, 13 der Verfassung²⁷ und den Artikel 84 der Gemeinde-Organisation außer Acht setzten²⁸ und, wenn die Geistlichkeit selbst nicht bessern Sinns gewesen wäre, eine ganze Verkehrung aller Ordnung mit sich geführt hätten.» In der Gemeinde Rapperswil habe die Kurie schon mehr als einmal in das Erziehungs- und Kollaturwesen eingegriffen und werde dies auch weiterhin versuchen, wenn nicht der Schutz des Staates zu Hilfe komme.

Die Genossenbürger beklagen sich, daß sämtlichen Priesterkapiteln «schon längst die heiligsten Rechte, welche das Tridentinum klar und deutlich ausspricht», vorenthalten werden. Auf dieses Konzil würden sich Bischof und Kurie immer berufen, wenn es ihren Zwecken förderlich sei. Der Geistlichkeit sei «das Recht der Zusammenkünfte durch Kapitelsabgeordnete sowie das von der Verfassung garantierte Recht der freien Presse auf das strengste verboten» worden. Die Kurie wolle vom zweiten Teil des Artikels 15 des konfessionellen Gesetzes absichtlich nichts wissen.²⁹ Diese kirchliche Behörde sei, soweit ihnen bekannt, überhaupt noch nie «auf die neue Verfassung und Staatsgesetze in Treu und Eid genommen worden». Wie einzelne Personen der Willkür und den Gewaltstreichen der Kurie ausgesetzt seien, beweise das Verfahren gegen Prof. Alois Fuchs, das die Geduld der Bittsteller «auf eine nicht auszuhalten Probe gesetzt» habe.

In der Petition an die St. Galler Regierung wird hierauf (2. Teil) die Fuchssche Suspensionsgeschichte ausführlich dargestellt und dabei hervorgehoben, daß sich die Konsistorialräte in St. Gallen «im ganzen Verlauf der Sache in den gleichen Personen als Kläger, Inquisitoren und Richter gezeigt» hätten.

In der Eingabe des Rapperswiler «Bürgervereins der Genossen» lesen wir weiter (3. Teil): «Aus dem ganzen Inquisitionsverfahren und dem erfolgten Urtheil leuchtet nicht nur eine krasse Willkür und ein gesetzloses Treiben hervor, sondern es giebt

²⁶ Artikel 10 des «Gesetzes über die gesonderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen» (erlassen am 29. Nov. 1831, in Kraft getreten am 26. Jan. 1832) lautet: «Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belangs, von den kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, dessen Ertheilung jedoch der Große Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 268).

²⁷ Art. 9: «Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.» – Art. 10: «Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; darin ist begriffen, daß nie die Zensur eingeführt werden darf. Gegen den Mißbrauch der Presse schützt das Gesetz.» – Art. 11: «Jeder Bürger und jede Gemeinde des Kantons hat das Recht, der obersten Behörde desselben Wünsche, Anliegen und Beschwerden schriftlich einzugeben» (Petitionsrecht). – Art. 13: «Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die ordentlichen Gerichte sind einzige die, welche, sey es für bürgerliche oder militärische Verhältnisse, die Verfassung selbst aufstellt. Andere, außerordentliche Gerichtsstände, sind unzulässig» (Verfassung des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 4; vgl. S. 53).

²⁸ Artikel 84 des «Gesetzes über die Organisation der Gemeinde-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden» (erlassen am 27. Juli 1831, in Kraft getreten am 29. Sept. 1831) lautet: «Er (sc. der Gemeinderat) soll wachen über Haltung der Sonntage und der Feiertage der Konfessionstheile. An ihm steht, an solchen Tagen, in erforderlichen Fällen, die Bewilligung zur Arbeit oder zur Einsammlung von Güternutzen zu geben. Für dringende Fälle kann der Gemeinderath den Gemeindeammann zu Ertheilung dieser Bewilligung bevollmächtigen» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 76).

²⁹ «Sämtliche im Kanton wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll, für Beobachtung derselben, obrigkeitlich beeidigt werden» (Gesetzes-Sammlung 269, vgl. Anm.28).

sich zugleich eine freche Verachtung unserer Verfassung und Gesetze kund, sowie der Plan, jeden ächt katholischen und vaterländisch gesinnten Geistlichen nach und nach aus unserem Vaterlande zu entfernen... Der Herr Professor Fuchs ist nämlich sowohl der applizirten Inquisitionsmanier als auch dem Wortlaute der Suspensionsakte zufolge in seiner ökonomischen Existenz gefährdet, die ihm zustehenden verfassungsmässigen bürgerlichen Rechte sind zu Boden getreten und der unparteiische Richter, an den er appellirt hat, ihm gänzlich verweigert. Ja noch mehr: Eine gewisse fanatische Partei in hier, unter dem allbekannten Titel der Religionsgefährde, will denselben lite pendente³⁰ von hier verdrängen, also die Suspension unbefugter Weise in eine Deposition umwandeln.»

Die Folgen solcher Maßnahmen malt Oberstleutnant Rickenmann in den dunkelsten Farben aus (4. Teil): «Unsere Gemeinde, wenn solche brave, geschickte und ächt katholische Geistliche und Lehrer verfolgt, in ihrem Wirkungskreise gehemmt oder aus demselben verdrängt werden, fällt in die Dummheit und Verfinsterung früherer dunkler Jahrhunderte zurück. Unsere Jugend, besonders wenn die Kuria neue Eingriffe ins Erziehungswesen wagt, wird von den zarten Jahren an mit Aberglauben, Intoleranz und allem pfäffischen Unsinne erfüllt, unsere Gemeinde nach und nach zum Brenn- und Mittelpunkte des religiösen Fanatismus und aller Bigotterie gemacht. Der Staat selbst wird, an seinen heiligsten Rechten und Interessen verletzt, zu einer römischen Provinz umgewandelt, und die Staatsbehörden werden durch Wiederaufwärmung und Geltendmachung der falschen isidorischen Dekretalen zu Vasallen römischer Kurialisten und Exekutoren inquisitorischer Ketzergerichte herabgewürdiget.»³¹

Die 85 Unterzeichner glauben, daß es einer Regierung, die alle dem Staat innewohnenden Rechte zu wahren hat, nicht gleichgültig sein kann, «daß die theuersten Interessen und Befugsamen der Privaten, Korporationen, Gemeinden und des Staates selbst von einer fremdartigen Hand verletzt und daß die verfassungsmäßige Ordnung verachtet, umgangen und umgestürzt werde», und zwar von geistlichen Herren, «welche so reichliche Einkünfte in unserm nicht reichen Kanton beziehen und deren ungesetzliches, ächt mittelalterliches Treiben im nöthigen Falle vielleicht einfach und unschwer durch eine Beschlagnahme dieser Einkünfte ab Seite der kompetenten Staatsbehörde vereitelt werden könnte».

³⁰ Obwohl die Streitsache noch nicht erledigt ist.

³¹ Isidorus Mercator nennt sich der Verfasser einer frühmittelalterlichen Kirchenrechtssammlung, die neben großenteils echtem Konzilsmaterial zahlreiche gefälschte und verunechtete Papstbriefe (Dekretalen) enthält. Die Pseudoisidorischen Dekretalen – Papstbriefe und Konzilien von Clemens I. (92–101) bis Gregor II. (715–731) – sind nur ein Teil der durch gleichen Ursprung und Charakter gekennzeichneten Pseudoisidorischen Fälschungen. Die Fälschungen haben kein ausschließlich juristisches Ziel. Viele Gebiete (z. B. Liturgie, Sakramentenlehre) sind vom Reformwillen Pseudo-Isidors betroffen. Dem Aufwand nach war der Hauptzweck, die Suffraganbischöfe vor dem Zugriff der Metropoliten, der Provinzialsynoden und der weltlichen Macht zu sichern. Vermutlich sind die Fälschungen zwischen 847 und 852 im Kreis der Gegner Hinkmars, 845–882 Erzbischof von Reims, entstanden. Zu Einfluß gelangten nur die Pseudoisidorischen Dekretalen. Die Rezeption vollzog sich anfangs sehr zögernd. Die Päpste machten seit Nikolaus I. (858–867) nur zurückhaltend von ihnen Gebrauch. Erst im 11. Jh. gelangten sie als Programm der Kirchenreform (Investiturstreit) zu überwältigendem und viele Bereiche des Rechtslebens berührendem Einfluß. Die Unechtheit einzelner Stücke ist im Mittelalter wiederholt erkannt worden. Den entscheidenden Nachweis der Fälschung brachte der reformierte Theologe David Blondel (1590–1655) durch eine genaue Quellenanalyse (1628). — Horst Fuhrmann im LThK 8 (1963) 864 ff.; ders., Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Teile, Stuttgart 1972–74 (Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 24, I–III).

Aus den angeführten Gründen richten die 85 liberalen Rapperswiler Bürger an den St. Galler Regierungsrat die dringende Bitte (5. Teil), sowohl Professor Fuchs wie auch der Gemeinde Rapperswil Schutz zu gewähren und «einmal von den dem Staate *unbestreitbar* zustehenden Rechten *circa sacra*, welche *unverjährbar* sind, Gebrauch zu machen, von den Rechten nämlich *inspiciendi et cavendi, advocatiae, exclusivae*³², *recursus ad regimen civile*³³, *placeti regii* etc. etc., wie ältere und neuere Kirchen- und Staatsrechtslehrer dieselben aufstellen, wie alle auswärtigen Landesbehörden sie ausüben und von deren Handhabung unsere Schweizergeschichte glänzende Beispiele liefert».³⁴ Dieses geharnischte Schreiben an die St. Galler Regierung wurde von mehreren radikalen Blättern vollständig abgedruckt.³⁵

In einem Nachtrag teilte Oberstleutnant Rickenmann der Kantonsregierung mit, daß der Verwaltungsrat Rapperswil am 18. März 1833 dem Wunsch von Professor Fuchs entsprochen habe, seine kirchlichen Verrichtungen durch einen von ihm bestellten Geistlichen versehen zu lassen. Die Lehrstelle habe der Rat Alois Fuchs belassen, da dieser nur suspendiert, nicht aber von seiner Pfründe abgesetzt worden sei. Rickenmann berichtete weiter, daß «eine Anregung zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen zum Behuf des Eintretens der Gemeinde über diese Vikarisation und Professur gemacht» worden sei. Er glaubt mit Recht, daß eine Gemeindeversammlung keine Befugnis habe, auf eine *Suspensio ab ordine* einzutreten und daß bei allfälligem Eintreten neue Wirren und Unruhen entstehen würden. Der Führer der liberalen Rapperswiler bittet deshalb die St. Galler Regierung «geziemendst um Weisung, welche die Unzulässigkeit der Abhaltung solcher Gemeindeversammlungen enthält».

Die bischöfliche Kurie in St. Gallen nahm von den beiden Schreiben aus Rapperswil Kenntnis und beschloß, den richtigen Empfang mit einem «Recepisse» zu bescheinigen.³⁶ Dem Verfasser der Dankadresse von 88 Rapperswilern, Stadtschreiber Basil Helbling, schrieb Generalvikar Haffner, ebenfalls per Expreß, unter anderm: «Nicht ohne großes Vergnügen ersehen wir daraus einen lobenswürdigen Eifer für unsere hl. Religion, welcher einen so großen Theil der Bürgerschaft von Rapperswil beseelt, und einen festen Willen, die Verordnungen der von dem Stifter unseres Glaubens eingesetzten Behörde – der Kirche – schuldigst zu achten und zu befolgen. Wir erwarten zuversichtlich, Sie werden diesen Ihren Eifer und Ihren guten Willen durch Nichts verdunkeln, was das Zeichen der Leidenschaft, der Unordnung und Ungesetzlichkeit an sich trüge, sondern durch ruhige und leidenschaftslose Haltung beweisen, daß Ihnen nur das Wohl der Religion und Kirche am Herzen liege, welche Ihre Vorältern so sehr geliebt haben. In allem übrigen wird Gott der Herr Sorge tragen.»³⁷

Zum Zeugnis der 128 Bürger und Einwohner Rapperswils meinte Generalvikar Haffner in seiner Antwort an Oberstleutnant Rickenmann unter anderm: «So

³² Das «ius exclusivae» oder *Vetorecht* ist das vom Staat beanspruchte Recht, bei der Bestellung wichtiger kirchlicher Amtsinhaber Einspruch zu erheben. Vgl. LThK 1, 1060 und 1116 f. (Ausschliessungsrecht bei der Papstwahl).

³³ Der «recursus ad regimen civile» (auch «recursus ab abusu» oder «appellatio tamquam ab abusu» genannt) ist die Anrufung der Staatsgewalt gegen einen angeblichen Mißbrauch der Kirchengewalt (LThK 1, 767 f.). Vgl. S. 246 Anm. 18.

³⁴ Betr. die übrigen genannten *Iura circa sacra* s. S. 102 Anm. 22.

³⁵ Freim. Nr. 24 vom 25. März, AZ Nr. 25 vom 27. März und Eidg. Nr. 25 vom 29. März 1833.

³⁶ BIA SG, Prot. des Geistlichen Rates vom 18., 22. und 23. März 1833, S. 233 f.

³⁷ Das bischöfliche General-Vikariat in St. Gallen an den Hochgeachteten Herrn Stadtschreiber in Rapperswil, 18. März 1833. Das Original fehlt. Publiziert und kommentiert von F. Helbling in der AZ Nr. 28 vom 6. April 1833 und von A. Fuchs im Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833.

erfreulich einer geistlichen Oberbehörde solche gute Zeugnisse von dem erbaulichen priesterlichen Wandel der untergeordneten Geistlichkeit überhaupt und im Einzelnen sein müssen, so können wir dabei die Bemerkung doch nicht verhehlen, daß in der mit Herrn Alois Fuchs obschwebenden *causa* Uns nie beigefallen, demselben wegen seinem moralischen und sittlichen Wandel einen Vorwurf zu machen.» Die Angelegenheit betreffe allein die Katholizität von Fuchsens Lehre über Glauben, Kirche und kirchliche Anordnungen. Hierüber zu urteilen stehe der geistlichen Oberbehörde ganz allein zu.³⁸

Die Dankadresse der 88 Rapperswiler löste selbst bei der Kurie nicht nur eitel Freude aus, denn man hatte bemerkt, daß unter den Unterzeichnern «einige nicht vom besten Leumund» waren.³⁹ Rapperswils Liberale griffen vor allem das Zustandekommen dieses Solidaritätsschreibens heftig an. Rickenmann schrieb der Kurie, daß viele Unterschriften durch «Überraschung, Überstürzung und Entstellung» zustande gekommen seien.⁴⁰ Felix Helbling⁴¹ machte «dem Publikum kund und zu wissen», daß Kustos Karl Maria Curti und seine Helfershelfer «mehrere Bürger durch moralische Nothzüchtigung und seine Anverwandten unter Androhung von Enterbung» zur Unterschrift gezwungen hätten. Curtis gehorsame Werkzeuge hätten auch vielen Bürgern, welche die Schrift nicht lesen wollten, vorgespiegelt, daß diese zugunsten von Professor Fuchs abgefaßt worden sei.⁴² Die Irregeführten hätten nachher ihre Übereilung sehr bedauert oder mit aller Bestimmtheit verlangt, daß ihr Name durchgestrichen werde. Alois Fuchs wies vor allem darauf hin,⁴³ daß von den 88 angeblichen Rapperswiler Bürgern einige gar nicht das Bürgerrecht von Rapperswil besitzen würden. Er weiß auch zu berichten, daß für den todkranken Pfarr-Resignaten Markus Basilius Breny dessen Neffe, Buchbinder Ferdinand Breny, ohne Vorwissen seines Onkels unterschrieben habe.⁴⁴ Den 76jährigen Pfarr-Resignaten Johann Bonifaz Zimmermann habe man fünfmal bedrängen müssen, bis er endlich seine Unterschrift gegeben habe. Auch den Sigristen der Stadtkirche hätten Kustos Curti und seine Helfer auf jede Weise dazu überreden wollen. Dieser aber habe entgegnet: «Das wäre schwarzer Undank, wenn ich gegen einen Herrn unterzeichnete..., der mir nur Liebes erwies, mir nie auch nur ein Unwort gab und von dem ich nichts Böses gesehen habe.»⁴⁵

Eine Stellungnahme zu diesen schweren Vorwürfen an die Adresse der kurientreuen Rapperswiler lässt sich in der konservativen Presse nicht finden. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Klagen nicht unberechtigt waren. Auch das Vorgehen der Liberalen bei ihrer Unterschriftensammlung wurde von den Konservativen nicht angegriffen. Diese sahen sich hingegen genötigt, ihre Haltung in der Angelegenheit

³⁸ Schreiben vom 27. März 1833. Das Original fehlt. Publiziert und kommentiert von F. Helbling in der AZ Nr. 28 vom 6. April 1833. Abschrift: StAR III N 36, S. 797–800 (Chronik von F. X. Rickenmann).

³⁹ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁴⁰ Quelle in Anm. 22.

⁴¹ AZ Nr. 24 vom 23. März 1833.

⁴² Dasselbe behauptete J. B. Rickenmann in der AZ Nr. 25 vom 27. März 1833.

⁴³ Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833.

⁴⁴ Oberstleutnant Rickenmann führt ebenfalls dieses Beispiel an und bemerkt, daß M. B. Breny «als Priester zu viel Humanität gehabt hätte, gegen seinen Amtsbruder eine solche himmelschreiende Ungerechtigkeit zu begehen» (AZ Nr. 25 vom 27. März 1833). – Breny starb am 7. April 1833 (DA Uz, Akte Nr. 758: Stadtpfarrer Fuchs an Dekan Rothlin, 9. April 1833).

⁴⁵ A. Fuchs in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen). – Als Sigrist amtierte damals Bernhard Rudolf Hegglin (1772–1844) von Menzingen.

des Priesters Alois Fuchs klarzustellen. In einem mit «Rapperschwyls ächtkatholische Bürger» unterzeichneten Brief an Oberstleutnant Rickenmann⁴⁶ stellen sie diesem das Zeugnis aus, daß er in Rapperswil seit sehr vielen Jahren bei allen Einwohnern als derjenige bekannt sei, der sich sowohl durch seine Grundsätze als auch durch seinen Lebenswandel den Ruf eines echten und guten Katholiken erworben habe. Es sei ihm deshalb auch zugestanden, an den Bischof und seinen Geistlichen Rat ein Wort über wahre Religion zu richten. «Sie irren sich indessen sehr», schreiben die strengkirchlichen Rapperswiler Bürger, «wenn Sie glauben, es seie aus Haß und Leidenschaft gegen den Hrn. Prof. Fuchs zu Felde gezogen worden. Nein, es ist nicht Verfolgung, nicht persönliche Abneigung. Es ist heilige Pflicht des wahren Katholiken, zur Parthei derjenigen zu stehen, welche unsere rechtmäßigen geistlichen Obern sind und über die Reinheit der katholischen Lehre zu wachen die schwere Pflicht haben.»

Die «ächtkatholischen» Rapperswiler versichern den Führer der Liberalen, daß sie nichts gegen den sittlichen Charakter des Verurteilten einzuwenden hätten. Ein ehrendes Zeugnis für Professor Fuchs mit vielen Unterschriften sei deshalb gar nicht nötig gewesen. Sie seien nur gegen das, was von Fuchsens rechtmäßigen geistlichen Obern vom Standpunkt der katholischen Lehre aus für irrig gehalten werde. Alois Fuchs könne nur noch an den Papst appellieren, dem er sich aber als echt katholischer Priester ohne Widerrede zu unterwerfen habe.

Rickenmann bezeichnete in einer «Von Rapperschwyls gutmeinenden Bürgern» unterzeichneten Erwiderung⁴⁷ die «ächtkatholischen Bürger» als «eigentliche Pharisäer oder arme Betogene», die, die uralten Rechte ihrer Vaterstadt vergessend, sich blindlings einigen Priestern unterwerfen, die Rapperswil in die barbarischen Zeiten des Mittelalters zurückführen möchten.

In einem längern Artikel, unterzeichnet mit «Einige Christgläubige von Rapperswil», setzte sich auch Felix Helbling mit der «Schulmeisterlektion über den Katholizismus» – wie er den Brief von Rapperswils «ächtkatholischen Bürgern» nennt – auseinander.⁴⁸ Seiner Meinung nach huldigt der Verfasser – Helbling vermutet Subregens Greith – dem römischen System (Absolutismus), das die römisch-katholische Kirche als «die einzige und allein seligmachende» bezeichne und unter Kirche im hierarchischen Sinn nur den Klerus verstehe, der sich dem römischen Papst unbedingt zu unterwerfen habe.⁴⁹ Dieses römische System will nach dem Priester Felix Helbling nur äußerliche Unterwerfung. Es «will nur erheucheltes Gutscheinen, will nur Egoismus, nur ausschließende Selbstliebe; es will eine Hölle für alle nicht römisch-katholischen Menschen, eine ewige Verdammung des weitaus größern

⁴⁶ Waldstätterbote Nr. 32 vom 22. April 1833.

⁴⁷ AZ Nr. 36 vom 4. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁴⁸ AZ Nr. 35 vom 1. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁴⁹ F. Helbling denkt wohl an folgende kirchliche Entscheidungen: «Es gibt nur eine allgemeine Kirche der Gläubigen. Außer ihr wird keiner gerettet» (4. Laterankonzil, 1215; Neuner-Roos Nr. 375). «Dem römischen Papst sich zu unterwerfen, ist für alle Menschen unbedingt zum Heile notwendig: Das erklären, behaupten, bestimmen und verkünden Wir» (Bulle «Unam sanctam» von Papst Bonifaz VIII., 1302; Neuner-Roos Nr. 430). Die zitierten Lehrsätze sind – nach Neuner-Roos – unfehlbar und damit glaubensverpflichtend.

Theiles des Menschengeschlechtes!»⁵⁰ Die unterzeichneten Christgläubigen seien ebenfalls gewillt, schließt die Antwort an Rapperswils «Ächtkatholische», «den *rechtmäßigen* geistlichen Obern in allen *rechtmäßigen* Dingen sich zu unterziehen; aber nie können sie zur *Partei* derjenigen stehen, welche offenbar göttliche und menschliche Rechte mit Füßen treten und sich dennoch als Christi Diener verkünden, welcher doch durch Lehre und That bewiesen hat, daß er gekommen ist, alle Menschen zu beseligen.»⁵¹

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die kurientreuen Rapperswiler in der Verurteilung glaubensgefährdender Priester von der bischöflichen Behörde konsequentes Handeln erwarten. Sie äußerten deshalb den Wunsch, «daß auch mit Herrn Pfarrhelfer Hübscher und Stadtpfarrer Fuchs auf gleiche Weise verfahren werde, weil beyde gleiche irrite Grundsätze haben».⁵²

Bei den Aktionen zugunsten von Alois Fuchs hatten nur Laien unterschrieben, im Gegensatz zur Ergebenheitsadresse an die Kurie, in der die Namen von fünf Rapperswiler Geistlichen figurieren. Die geistlichen Freunde von Alois Fuchs blieben aber nicht untätig. Bei der Unterschriftensammlung für ihren bedrängten Mitbruder halfen sie kräftig mit.⁵³ Ihre Bestrebungen gingen nun jedoch dahin, alle Mitglieder des Kapitels Uznach erneut einzuberufen, um gegen die nun wirklich verhängte Suspension und die fast gleichzeitig erfolgte Zurückweisung der Verwahrung vom 5. März 1833 heftig zu protestieren und auf diese Weise gegenüber der Kurie geschlossen aufzutreten. Bereits am 13. März versammelte sich deshalb die Regiunkel Rapperswil unter dem Vorsitz von Pfarrer Joseph Helbling (Jona), um die neue Lage eingehend zu besprechen. Die Versammlung des untern Teils des Kapitels Uznach war «ganz entrüstet, sich so von der geistlichen Oberbehörde behandelt und zurückgestoßen zu sehen» und verlangte, daß das ganze Kapitel «mit aller Kraft und mit entscheidendem Ernste hierfalls auftrete».⁵⁴ Der Sekretär der Regiunkel Rapperswil, Felix Helbling, wiederholte in seinem Schreiben an Dekan Rothlin die bereits früher geäußerte Ansicht, daß es nicht nur um einzelne Personen gehe, «sondern um unsre Überzeugung, um unsre heiligsten Rechte und Pflichten, um die Ehre unsres Kapitels vor Mit- und Nachwelt». Gefühllos müßte jeder Priester sein, der dies alles gleichgültig mit ansehen könnte. Die Regiunkel Rapperswil kenne keine schwachen oder feigen Seelen. Sie stelle deshalb «das geziemende Verlangen, *sobald als mög-*

⁵⁰ Auch wenn man zugibt, daß obige Entscheidungen scharf oder unglücklich formuliert sind und deshalb zu Mißverständnissen Anlaß geben können, muß Helblings Interpretation doch als allzu restriktiv oder gar als böswillig bezeichnet werden. Zur Frage der Heilsnotwendigkeit der Kirche s. Mysterium Salutis IV/1 (1972) 334–340 und Walter Kern, Außerhalb der Kirche kein Heil? (Freiburg i. Br. – Basel – Wien 1979). «Da die Kirche der tragende Grund aller Erlösungsgnade Christi ist, gilt der Satz: „Außerhalb der Kirche gibt es kein Heil“; er gilt nur in diesem Sinn» (Rudolf Fischer-Wollpert, Wissen Sie Bescheid? Lexikon religiöser und weltanschaulicher Fragen, Regensburg 1980, 277). Betr. römisch-katholisches System s. z. B. Regina Bohne, Das katholische System. Eine Skizze, Zürich – Einsiedeln – Köln 1972 (Kritische Texte 11), mit Literaturangaben.

⁵¹ Nach 1 Tim 2, 4: «Er (sc. Gott) will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen.»

⁵² BiA SG, E 1/30: Aktuar Benedikt a Porta an Bischof Karl Rudolf, 18. März 1833.

⁵³ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁵⁴ Quelle in Anm. 55.

lich eine neue Kapitelskonferenz auszuschreiben, am füglichsten im Mittelpunkte des Kapitels».⁵⁵

Mit der Geistlichkeit der Regiunkel Rapperswil solidarisierte sich auch der aus der Rosenstadt gebürtige Professor Franz Joseph Höfliger (St. Gallen). Dieser Sailer-schüler hatte – wie früher dargelegt – mit Alois Fuchs während dessen Aufenthaltes in St. Gallen Bekanntschaft gemacht und mit ihm bald enge Freundschaft geschlossen. In einem etwas langatmigen, aber originellen Artikel zeichnete ein uns unbekannter «Reporter» des «Freimütigen» aufgrund der Angaben von Professor Höfliger den «Herrn Professor Alois Fuchs von Schwiz; wie er nicht ist; was er ist und thut; sein Charakter».⁵⁶ Der intime Freund von Fuchs betont, daß dieser nicht wegen irgendwelcher Vergehen vor die Schranken des Geistlichen Gerichts gerufen worden sei. Der Angeklagte stehe in seinem ganzen Wirken nicht nur «von allen groben Lastern und Verbrechen, von jedem bedeutenden Fehltritt, von jeder auffallenden Schwachheit *rein* und *makellos* da», sondern auch «als ein vorzüglich guter, als ein edler Mensch, unbescholten in seinem Privatleben, treu in seinem Beruf». Fuchs sei ein Mann mit einem hellen Kopf und einem Herz, das zwar warm schlage, aber «nicht brünstig in phantastischen Schwärmerien,⁵⁷ nicht ungestüm in ordnungszerstörender Bilder- oder Staatenstürmerei», denn selbst im regen, immer bewegten Rapperswil habe Fuchs nie Partei ergriffen. «Klar in seinen Worten, war er ruhig in seinen Thaten; in seinem ganzen Leben bescheiden, sanftmütig, friedfertig, milde und gütig wie gerecht und bieder, so daß er zu denjenigen Menschen gehört, von denen man sagen darf: Er kann keinen Feind haben.»

Der Priester Alois Fuchs ist im Urteil Höfligers auch «nichts weniger als etwa weibersüchtig, wie man ihm vielleicht wegen dem, was er gegen das Zölibat geschrieben, vorwerfen möchte». Die wenigen Sätze über die Ehelosigkeit der Priester habe er in seine Predigt nur deshalb eingeflochten, «weil er den traurigen Fall kennt, welchen schon so viele dieser (immer ja noch Menschen bleibenden) Geistlichen in einer Gelegenheit, die so leicht Diebe macht, wirklich gethan haben, von der

⁵⁵ DA Uz, Akte Nr. 755: Deputat Joseph Valentin Helbling im Namen und aus Auftrag der Regiunkel Rapperswil an Dekan Rothlin, 13. März 1833 (geschrieben von Felix Helbling). – Der Vorsteher der Regiunkel Rapperswil, J. V. Helbling (1790–1839), Pfarrer von Jona, scheint bei allen Aktivitäten eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

⁵⁶ Freim. Nr. 20 vom 11. März 1833. Der Verfasser der Würdigung schreibt in einer Anmerkung: «Der Mann, der uns in Stand setzt, so umständlich und zuversichtlich bekannt zu machen, was Hr. Professor Fuchs ist, will und thut, erlaubt uns auch, zur Steuer der Wahrheit in diesem Punkte seinen Namen zu nennen. Es ist Professor Höfliger von Rappertswil, am kath. Kantonal-Gymnasium in St. Gallen, der den Angefeindeten genau kennt und bei Niemandem als ein Stürmer und Überstürzer gelten kann.»

⁵⁷ A. Fuchs schrieb zwar 1832: «Wir zeigen, was seyn soll, selbst auf die Gefahr hin, ja in der bestimmten Erwartung, theils gutmütig bemitleidet, theils als politischer Träumer feindselig behohnlacht zu werden» (Wünsche 47). Domdekan Alois Vock meinte zu Fuchsens Schrift «Der große Abfall vom Vaterlande», daß diese «mit einer gewissen Originalität und liebenswürdigen Gemütlichkeit geschrieben» sei, aber doch auch einige extravagante Ideen enthalte (KB AG, Nachlaß Rudolf Rauchenstein: Brief vom 15. Febr. 1833). Vier Monate später schrieb Vock an Rauchenstein, A. Fuchs sei im Grunde genommen ein ehrlicher Mensch, doch habe sich ihm «eine Dosis Phantasterei angesetzt» (ebd., 16. Juni 1833). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 129.

Höhe des reinsten Entschlusses bis in den Wust gänzlicher Wollust hinunter,⁵⁸ – nur weil er den entehrenden und ihrer Wirksamkeit schädlichen Verdacht kennt, der darum so häufig auf der ganzen Geistlichkeit ruht, und endlich, – nur weil er eine so große Anzahl (ja von den vermöglichen und angesehenen fast alle) der trefflichsten Jünglinge kennt, die den geistlichen Stand nicht wählten, weil sie sich der wahrscheinlichen Gefahr des Falles nicht aussetzen wollten». An seine Person habe Alois Fuchs gewiß am wenigsten gedacht. Wer daran zweifle, gehe nach Rapperswil und sehe sich «unsers guten Professors steinalte und ehr- und tugendsame Köchin» an.⁵⁹ Der Artikel schließt mit dem Urteil: «Professor Fuchs ist gewiß, wenn Irgend Jemand, ein Aloysius-Jüngling, eine Nathanael-Seele, ein wahrer Israelite, an dem kein Makel und Falsch ist.»⁶⁰

⁵⁸ A. Fuchs schrieb in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834: «Viele (sc. Geistliche) haben schon vorne hinein ihren ganzen Lebensplan und ihr Heuchlersystem entworfen; viele aber fallen erst später moralisch, wenn sie die überspannten, unstatthaften Forderungen einsehen.» – Fuchs unterscheidet in diesem Artikel vier Hauptklassen von kath. Geistlichen: 1. Die geistig Toten, 2. Die Engherzigen, 3. Die Pfaffen und 4. Die Religionslehrer im Sinn und Geist Jesu Christi.

⁵⁹ Dagegen spricht folgende Briefstelle: «Vor 1 1/2 Jahren starb meine Mutter – eine der Edelsten, die es je gab. An ihrem Herzen konnte ich weinen – und nun breite ich meine Arme so oft nach ihr aus, und ach umsonst! Zeither, lb. Bruder in Christo, fühle ich erst recht das Schreckliche des Cölibats in seiner grausen Größe! Hannibals Schwur gegen Rom ist auch mein Schwur . . . Der unmenschliche und unchristliche Romanismus drückt mich zum Ersticken, vielleicht tödet er mich noch durch innere Qualen» (Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 4. Dez. 1832). Auch in seinem gedruckten Werk «Mein Glauben und Hoffen» (II 378) nennt A. Fuchs den Pflichtzölibat ein unmenschliches und unchristliches Gesetz der römischen Kirche, das der Staat aufgrund des ihm zustehenden Verbesserungsrechtes (Ius reformandi, s. S. 102 Anm. 22) aufheben sollte. Ähnlich äußerte sich J. A. S. Federer (s. Zeller 129 f.). Zum Problem des Amts- oder Pflichtzölibats s. neben den umfassenden Darstellungen von Georg Denzler und Paul Picard (vgl. S. 95 Anm. 27) auch Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jahrhundert, Münster/Westfalen 1978 (Münsterische Beiträge zur Theologie, Bd. 44). Im Zusammenhang mit den Äußerungen von A. Fuchs und vielen andern s. auch die kirchenkritischen Werke: Karlheinz Deschner, Das Kreuz mit der Kirche. Eine Sexualgeschichte des Christentums, München 1980 (Heyne-Buch Nr. 7032. Betr. Zölibat 149–202; einseitig und tendenziös, aber sehr informativ) und Hubertus Mynarek, Eros und Klerus. Vom Elend des Zölibats, München-Zürich 1980 (Droemer Knaur-Taschenbuch Nr. 3628). Vgl. S. 93 Anm. 20.

⁶⁰ Nathanael (hebr.: von Gott gegeben) war einer der erstberufenen Jünger Jesu (Joh 1, 45–50). Von ihm sagte Jesus: «Das ist ein echter Israelit, an dem kein Falsch ist» (Joh 1, 47). — Der Verfasser des anonymen Schreibens an die Kurie (vgl. Anm. 9) meint zu diesem Artikel des «Freimütigen», «daß eine solche Dreistigkeit durchaus nicht eine Geburth gründlicher Gottesgelehrtheit, sondern nur diejenige des Hochmuthes und eines offenbar parteyschen Eigendünkels seyn könne». Da sich Höfliger zu den gleichen Irrtümern bekenne wie sein Freund A. Fuchs, müsse er von der Kurie konsequenterweise auch ganz gleich behandelt werden. (Diese Forderung wäre gerecht, wenn sich Höfliger eindeutig hinter die umstrittenen Sätze von A. Fuchs gestellt hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Im beantworteten Artikel ist ausschließlich von Fuchsens Charakter und seinem sittlichen Wandel die Rede.)

14.1.2 Alois Fuchs appelliert an den Nuntius und an die St. Galler Regierung (März 1833)

Was tat Alois Fuchs, der direkt Betroffene, während viele liberale Rapperswiler und die Mehrheit des Kapitels Uznach sich für ihn einsetzten? Fuchs war von Anfang an mit der Aufforderung, vor dem Bischoflichen Konsistorium in St. Gallen zu erscheinen (22. Januar 1833), nicht einverstanden. In seinem Antwortschreiben (24. Januar) auf die Vorladung bat er die Kurie um Mitteilung der Anklagepunkte und um vorläufige Erlaubnis einer schriftlichen Verteidigung. Sollte sich ein persönliches Erscheinen vor einer kirchlichen Behörde als notwendig erweisen, bat Fuchs – gestützt auf die Verfahrensweise im ehemaligen Bistum Konstanz –, zunächst von den Voruntersuchungsbehörden (Dekan und Bischoflicher Kommissar) einvernommen zu werden.¹ Als aber Bischof Karl Rudolf seine Bitten ausschlug und ihn zum zweiten Mal – und zwar ohne Aufschub – vor das Geistliche Gericht zitieren ließ, reiste Fuchs nach St. Gallen, doch nur, «um dem hw. Consistorium einen Beweis seiner Ergebenheit zu geben»² und um «jeder neuen, weit aussehenden Verwicklung zwischen Curia und Clerus, zwischen Kirche und Staat auszuweichen».³ Nach dem Scheitern der Verhandlungen (22. Februar) appellierte der Angeklagte an die Synode und an das vom Tridentinum verordnete Synodal- oder Schiedsgericht, «um so mehr, da die St. Gallische Verfaßung 1. Sicherheit der Personen und des Eigenthums, 2. Preßfreiheit und 3. den verfaßungsmässigen Richter jedem Einwohner garantirt».⁴ Der nicht unerwarteten, aber in ihren Bestimmungen sehr harten Strafe der Suspension hatte sich Alois Fuchs sofort unterzogen, wiederum nur aus Gehorsam gegen Bischof und Kurie und zur Vermeidung neuer Spannungen.⁵

Von dem im bischöflichen Dekret (Art.4) zugestandenen Recht, an den Papst zu appellieren, machte der Suspendierte keinen Gebrauch, da das Urteil des Bischofs bereits in Kraft getreten war und ohnehin keine Aussicht bestand, daß ihn die römische Kurie vor der st. gallischen schützen werde.⁶ Hingegen appellierte Fuchs erneut an das vom Tridentinum verordnete Synodalgericht, das freilich im Bistum St. Gallen wie anderswo ebensowenig vorhanden war wie die vom Konzil von Trient (24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung) und von der päpstlichen Bistumsbulle (2. Juli 1823) vorgeschriebene Diözesansynode, welche dieses Gericht zu wählen hat.⁷

¹ Vgl. S. 171.

² Suspension 46.

³ Quelle in Anm. 16.

⁴ Suspension 66 – Nach einem Beschuß des Konzils von Trient sollen die Synoden – namentlich die Provinzialsynoden – u. a. «zur Beilegung der Streitigkeiten» einberufen werden (24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung; Egli 246). – Über die Hauptprobleme der Trienter Konzilsforschung der letzten Jahrzehnte orientiert der Sammelband: *Concilium Tridentinum*, hg. von Remigius Bäumer, Darmstadt 1979 (Wege der Forschung, Band CCCXIII; Lit. S. 541–553).

⁵ Suspension 112.

⁶ Suspension 80 (Anm. 32) und 113.

⁷ Konzil von Trient, 25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung: «Das heilige Konzil beschließt, daß in allen Provinzial- oder Diözesansynoden einige Personen bezeichnet werden sollen, welche die von der Verordnung 'Statutum' Bonifaz' VIII. geforderten Eigenschaften besitzen und sonst dazu fähig sind, damit in Zukunft nebst den Ortsordinarien (= Bischöfen) auch ihnen die kirchlichen und geistlichen, vor das kirchliche Gericht gehörenden Streitsachen, die örtlich angewiesen werden müssen, übertragen werden» (lat. in: Neue Bemerkungen 55; dt. in: Egli 311 f., Suspension 84 Anm. 36).

Als Übermittler der Streitsache sollte – wiederum gemäß Tridentinum – der Nuntius fungieren.⁸ Alois Fuchs wandte sich deshalb «mit kindlichem Zutrauen und aufrichtiger Gesinnung» an den «Apostolischen Legaten zu Luzern», Filippo de Angelis, Titular-Erzbischof von Karthago.⁹ Nachdem er kurz dargelegt hatte, daß er vom Bischof von Chur-St. Gallen wegen seiner – übrigens nicht von ihm herausgegebenen – Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» vom Amt suspendiert worden sei, bat er den Vertreter des Papstes, seinen Handel dem kirchlichen, vom Tridentinum vorgeschriebenen Gericht zu übergeben.¹⁰ «Ich verlange weder Gnade noch Schutz», schloß Fuchs, «Gerechtigkeit aber erwarte und fordere ich dringend. Ich bitte also Ihre Eminenz, Sie möchten nach dem Gesetz der Billigkeit und nach Ihrer huldvollen Gesinnung meiner Bitte entsprechen.»

Seinem Schreiben legte Prof. Fuchs eine beglaubigte Kopie des Suspensionsdekretes bei sowie zwei Auszüge aus den Reformbeschlüssen des Konzils von Trient, die sein Vorgehen rechtfertigen sollten.¹¹ Auch seine nun verbotene Predigt wollte der Suspendierte nach Luzern schicken, doch konnte er fatalerweise selbst in Rapperswil kein einziges Exemplar mehr aufstreben, da die Druckerei Wegelin und Bösch seit Beginn des Jahres 1833 wegen eines Gerichtshandels lahmgelegt war.¹² Andere Verkaufsstellen hatten ihren ganzen Vorrat aufgebraucht.¹³ In der Druckerei des «Freimütigen» wurde zwar eine zweite Auflage vorbereitet, doch mußte – gemäß Artikel 4 des Suspensionsdekretes – eine «allfällige Appellation oder [ein] Recurs innerhalb 10 Tagen von Bekanntmachung des Gegenwärtigen», also spätestens am 21. März 1833 eingereicht werden.¹⁴ Da die Neuauflage aber allzu lange auf sich warten ließ,

⁸ A. a. O.: «Jede Diözese besitze demnach wenigstens vier oder auch mehr bewährte und wie oben (vgl. Anm. 7) qualifizierte Personen, denen von jedem Legaten oder Nuntius und auch vom Apostolischen Stuhl derartige Streitsachen übertragen werden sollen» (lat. in: Neue Bemerkungen 56; dt. in: Egli 312, Suspension 84 Anm. 36).

⁹ Schreiben vom 20. März 1833 (veröffentlicht in Suspension 83 f.) — *Filippo de Angelis* (1792–1877). Dr. iur., phil. et theol.; 1826 Titularbischof von Leuca und Apost. Administrator der Diözese Forli. 1830–38 Apost. Nuntius in der Schweiz (Luzern, ab Nov. 1835 in Schwyz), hierauf Bischof von Montefiascone und Corneto. 1839 Kardinal. 1842 bis zum Tod Erzbischof von Fermo. Ab 1867 Camerlengo des Kardinalskollegiums. Im Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) einer der fünf Präsidenten der Generalkongregationen. «Ein Kardinal von hochkonservativen Tendenzen» (Weber 296). — *Helvetia Sacra* I/1 (1972) 57 (Quellen und Lit.); Christoph Weber, Kardinäle und Prälaturen in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 455 (Biogramm mit Lit.) und Reg. (Päpste und Papsttum, hg. von Georg Denzler, Bd. 13/1, 2).

¹⁰ «... ut Eminentia Vestra causam meam foro ecclesiastico a S. Concilio Tridentino praescripto velit committere». Der Text des lat. Schreibens ist in der Mitteilung des Nuntius an Generalvikar Haffner wiedergegeben (BiA SG, E 1/44: 24. April 1833).

¹¹ Suspension 83 f. (Anm. 35 und 36). Die beiden Auszüge sind oben in den Anm. 7 und 8 abgedruckt.

¹² Suspension 83 Anm. 35. — Die Firma war im Mai 1833 konkursreif und wurde zwei Monate später liquidiert. Die Einrichtung der Druckerei wurde aber erst 1835 verkauft (Diethelm Fretz, Zeitungsgründer am See vor 1842, Zollikon 1942, 24).

¹³ NAF, Felix Henne an A. Fuchs, 12. März 1833 (Felix Henne, geb. 1805, war ein Bruder von Redaktor Joseph Anton Henne.).

¹⁴ Bischof Karl Rudolf machte im Suspensionsdekret keinen Unterschied zwischen Appellation und Rekurs. A. Fuchs sprach gewöhnlich von Appellation (Erklärung im «Gärtner» Nr. 3 vom 31. Juli 1833); Chr. Fuchs hingegen bevorzugte den Begriff «Rekurs» (Suspension 142). — Der *Rekurs* (oder die Beschwerde) ist im Kirchenrecht das Rechtsmittel zur Überprüfung aller hoheitlichen Willensakte (Gesetz, Verwaltungsakt, Gerichtsbeschuß) unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen oder privaten Wohls. Die *Appellation* (oder die Berufung) ist die Ueberprüfung eines Erkenntnisaktes (Urteil) unter dem Gesichtspunkt der Wahrheit. Siehe LThK 2, 292 und 2, 283.

schickte Fuchs seine Bittschrift am 20. März ohne ein Exemplar der verurteilten Predigt nach Luzern.¹⁵

Alois Fuchs wandte sich nicht nur an die Nuntiatur, sondern auch an die Regierung des Kantons St. Gallen, um diese «um hoheitlichen Schutz» seiner «kirchlich-politisch-verfassungsmässigen Rechte» zu ersuchen.¹⁶ Ein solches Gesuch war zwar bereits von Oberstleutnant Rickenmann, Bezirksarzt Helbling und Kantonserichtssuppleant Fornaro im Namen von 85 Rapperswiler Genossenbürgern bei der Regierung eingereicht worden.¹⁷ Fuchs fand es aber nötig, auch in seinem eigenen Namen die Staatsgewalt um Hilfe anzurufen. Er schaffte damit «den interessantesten Fall eines Recursus ab abusu in der st. gallischen Praxis».¹⁸

Fuchsens ausführliches Schreiben an die St. Galler Regierung kann in drei Teile gegliedert werden. Zunächst beschreibt der Verurteilte ausführlich und genau, was sich seit seiner Predigt vom 13. Mai 1832 bis zur Suspension vom 8. März 1833 zugetragen hat (1. Teil). Dann nennt er vier verfassungsmässige Rechte, die die Kurie seiner Ansicht nach verletzt hat, und zeigt gleichzeitig die Verfahrensweise auf, die in seinem Fall hätte angewendet werden müssen (2. Teil). Schließlich bittet Prof. Fuchs die Regierung des Kantons St. Gallen, von den Rechten des Staates in kirchlichen Dingen Gebrauch zu machen (3. Teil).¹⁹ Im folgenden wird nur der ausführlichste und wichtigste Teil – nämlich der zweite – hervorgehoben.

Fuchs glaubt, daß durch das Suspensionsdekret wie durch das ganze bisherige Verfahren «mehrere wesentliche constitutionelle Rechte» an und in ihm verletzt worden sind:

¹⁵ Suspension 83 Anm. 35 – Die 2. Auflage der Predigt «Ohne Christus kein Heil» war vom 21. März an im «Bureau des Freimütigen» in St. Gallen und «bei Hrn. A. Henne in Sargans um 24 kr. zu haben» (Freim. Nr. 22 vom 18. März 1833), bald darauf auch bei Buchbinder Lorenz Helbling in Rapperswil (Freim. Nr. 23 vom 22. März 1833). Diese Auflage enthält zusätzlich (S. 60–64) eine kurze Darstellung des Verhörs in St. Gallen, die acht Zensuren sowie das Suspensionsdekret. Eine italienische Ausgabe der Reformpredigt erschien 1834 in Rapperswil (s. Biogr. A. Fuchs I 243).

¹⁶ StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 617), Schreiben vom 20. März 1833. Beilagen: Suspensionsdekret und «2 amtliche Zeugnisse» (die A. Fuchs auf seine Bitte hin wieder zurückgeschickt wurden und nicht mehr erhalten sind). Fuchsens Schutzgesuch an die St. Galler Regierung wurde im «Gärtner» Nr. 6 vom 11. Sept. 1833 veröffentlicht.

¹⁷ Siehe S. 235–238.

¹⁸ Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen, Diss. iur. Bern 1899, 132 Anm. 3 – Mit dem ersten konfessionellen Gesetz des Kantons St. Gallen vom 3. April 1816 (s. S. 29) «war der Recursus ab abusu nominell festgestellt und für jedermann der staatliche Rechtsschutz gewährt» (Fehr 52). Artikel 14 des zweiten konfessionellen Gesetzes des Kantons St. Gallen vom 29. Nov. 1831 lautet: «Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder gesetzwidrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Untersuch pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatte soll» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 268 f.). – Der Recursus ab abusu ist eine Einrichtung des Staatskirchentums. Im 15. Jh. in Frankreich entstanden, blieb er bis ins 19. Jh. ein wesentliches Element der gallikanischen Kirche (Appel comme d'abus). In Deutschland spielte er innerhalb des Systems der Iura circa sacra eine große Rolle (s. LThK 1, 767 f.).

¹⁹ A. Fuchs nennt folgende Iura circa sacra: ius inspiciendi, ius cavendi, ius advocationis (oder tuendi), ius placeti (vgl. Suspension 37, Vorschläge 23 f., Glauben II 377 f.). Der 1. und 3. Teil des Fuchsschen Schutzgesuches entsprechen ungefähr dem 2. und 5. Teil der Petition der 85 Rapperswiler Genossenbürgen.

- a) «Verletzt ist an mir, wie ich glaube, die feierlich garantierte allseitige Sicherheit der Personen und des Eigenthums.»
- b) «Verletzt ist die Preßfreiheit.»
- c) «Verletzt ist der Jedem ohne Ausnahme vorbehaltene verfassungsmässige Richter.»²⁰ Dieser sei, fährt Fuchs fort, in bezug auf Pressevergehen in politischer Beziehung das *Zivilgericht*, in kirchlicher Beziehung aber erstinstanzlich weder die bischöfliche Kurie noch ihr Konsistorium, sondern das vom Tridentinum verordnete *Synodalgericht* (sess. 25 cap. 10), das von der in der päpstlichen Bistumsbulle (1823) ausdrücklich erwähnten Diözesansynode aufgestellt werden müsse. Von diesem *Synodalgericht* könne – den kirchlichen Rechtsbestimmungen gemäß – an den Erzbischof, dann an den Primas und schließlich an die letzte Instanz, den Papst, appelliert werden.²¹ Vorinstanzen, auf die er bereits in seinem ersten Schreiben an das Bischöfliche Konsistorium (24. Januar 1833) hingewiesen habe, seien der Dekan und der Bischöfliche Kommissar.²² Das ist – in der Sicht von Alois Fuchs und seiner Freunde – «der kanonische Rechtsgang nach unsren *Synodal-* und *allgemeinen Kirchengesetzen und uralten Übungen*» im Bistum Konstanz.²³
- d) «Verletzt wurden an mir die verfassungsmässigen Rechte endlich», beklagt sich Fuchs weiter, «weil mir zwar scheinbar meine Appellation gestattet wird, aber dann dabei dennoch – gegen alle Gesetze – das sogenannt erstinstanzliche Urtheil unmittelbar und augenblicklich in Vollziehung tritt, gleichviel wenn auch – in kurzer oder längerer Zeit, vielleicht nach vielen Jahren erst (???) – das verfassungsmässige *Synodalgericht* sich günstig für mich aussprechen sollte.»²⁴

Alois Fuchs fährt fort: «An diese erste Instanz habe ich nun – laut Tridentinum – bei dem Hrn. Legaten appelliert, oder vielmehr habe ich mich auf diese kirchlich-verfassungsmässige erstinstanzliche Behörde berufen, weil bis jetzt noch keine gehörige richterliche Behörde, sondern nur die vollziehende Kirchenbehörde über mich gesprochen hat, deren Spruch ich darum nie anerkannt habe, nicht anerkenne und

²⁰ Vgl. S. 236 Anm. 27.

²¹ In der Schweiz residierte nie ein Erzbischof (vgl. S. 211 Anm. 44). Seit dem Tod (1817) des Primas von Deutschland, Karl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg, besaß die deutsche Nation, zu der die Deutschschweizer von jeher kirchlich gehörten, keinen Primas mehr (Suspension 80 Anm. 32 und Vaterland 161). Die Rechte eines Primas waren nie im allgemeinen Kirchenrecht verankert; in der Neuzeit traten sie mehr und mehr in den Hintergrund. Dalbergs Versuche, durch ein Reichskonkordat eine deutsche Nationalkirche mit einem selbständigen Primas an der Spitze zu schaffen, scheiterten am Widerstand der Fürsten, die von ihnen abhängige Landeskirchen wünschten (LThK 8, 760 und 10, 1065).

²² Chr. Fuchs war der Auffassung, daß auch er – als Pfarrer von Rapperswil –, unter dem A. Fuchs als Professor und «Hilfspriester» (d. h. Spitalpfarrer und Kaplan an der Stadtkirche) stand, in diesem Fall nicht hätte übergangen werden dürfen (Suspension 107, 142; Geist des Christentums 12).

²³ Suspension 80 Anm. 32 – «So viele schützende Abstufungen hat die hl. Kirche aufgestellt, damit nicht etwa durch List oder Trug oder Gewaltthat das Recht mit Füßen getreten werde», bemerkt A. Fuchs hiezu (ebd.). Vgl. S. 62 Anm. 17 und S. 70 Anm. 64.

²⁴ Mit andern Worten sagt A. Fuchs dasselbe in Suspension 80 Anm. 32.

auch nie anerkennen werde, weil Kläger, Inquisitor und Richter nach canonischen Gesetzen nicht ein und dieselben Personen sein, sondern voneinander ausgeschieden werden müssen.»²⁵

²⁵ Für A. Fuchs ist also die Bischöfliche Kurie (oder der Geistliche Rat) nur die vollziehende Kirchenbehörde (Exekutive) und das Bischöfliche Konsistorium (oder das Geistliche Gericht) keine «gehörige» richterliche Behörde, da sie mit der Kurie personell identisch ist. Eigentliche richterliche Behörde (Judikative) in einem Bistum ist nach ihm das vom Tridentinum vorgeschriebene Synodalgericht, das von der – ebenfalls vom Tridentinum vorgeschriebenen – Bistumssynode (Legislative) gewählt werden muß. So, wie im Kanton St. Gallen die Staatsgewalt in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche aufgeteilt ist (Großer Rat, Kleiner Rat, Kantonsgericht), muß auch im Bistum St. Gallen die Kirchengewalt nicht nur von der Exekutive (Bischof und Kurie), sondern auch von der Legislative (Synode) und der Judikative (Synodalgericht) ausgeübt werden. Vgl. S. 68 Anm. 54.

14.2 Die Stimmung in Schwyz

Fuchsens bekanntester Schüler, Nazar von Reding, der noch im gleichen Jahr Landammann des wiedervereinigten Kantons Schwyz werden sollte, nahm am Schicksal seines «hochverehrten und innig geliebten» Lehrers lebhaften Anteil.¹ Dessen «Grundsätze, Ansichten und Strebungen» waren «wesentlich *ganz*» die seinen.² «Die traurige Behandlung» vor dem Bischoflichen Konsistorium in St. Gallen tat Reding weh, doch am meisten schmerzte ihn, «daß alle Verfolgung größtentheils von den eigenen Mitläudern ausgeht».³

Alois Fuchs schickte bereits am 12. März 1833 das Tags zuvor erhaltene Suspensionsdekret in einer Abschrift per Expreß seinem Freund nach Schwyz. Dieser war über die strenge Bestrafung empört und meinte, Chur bediene sich offenbar immer noch der «bekannten Isidorischen Dekretalen».⁴ Reding schreibt weiter: «Zwar habe ich schon längere Zeit keinen Laut von Maßregeln gehört, welche die hiesige Regierung gegen Ihre liebe Person oder gegen Ihr Vermögen zu ergreifen Willens sey. Da Sie nun aber vom Bischof auf die abscheulichste Weise kirchlich geächtet sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Regierung nun als Richterin der politischen Kezereien auftreten dürfte, deren Sie der Bischof anklagen wird.»⁵ Der Schwyzer Politiker befürchtet auch, daß man den Artikel 6 des Suspensiondekretes (Ehrverletzungsklagen von Kantonsregierungen oder Privatleuten) «hierorts unverzüglich in Anspruch zu nehmen geneigt seyn dürfte».⁶ Um Fuchsens Vermögen zu sichern, hat Reding aufgrund einer ihm bereits früher erteilten Vollmacht in zwei Aktenstücken vorsorgliche Maßnahmen getroffen. Er findet es nötig, die Kapitalien, die sein Freund auf Haus und Hof besitzt, sofort gegen Marchkapitalien von gleichem Wert – und den Anteil Kapital auf der Liegenschaft Hagni gegen bares Geld umzutauschen.⁷

Auch andere liberal gesinnte Schwyzer, namentlich Salzdirektor Joseph Anton Schuler, Hauptmann Alois von Reding, die Aerzte Joseph Anton Steinegger und Klemens Märchy sowie die geistlichen Herren Augustin Schibig und Melchior Tschümperlin, konnten sich über das bischöfliche Dekret «nicht genug ärgern».⁸ Dr. Märchy trat bei jeder Gelegenheit offen und entschieden für seinen verfolgten Schwager ein.⁹ Alois von Reding, ein Cousin von Nazar, betrachtete Fuchsens Stel-

¹ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 4. März 1833.

² NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 1. April 1833.

³ Quelle in Anm. 1 – «Schwyz ist leider nicht mehr Ihr Vaterland; es hat Sie auf eine abscheuliche Weise ausgeworfen und so sich selbst entehrt, weil es einen edlen, *freien* Mann nicht unter sich dulden wollte» (ebd.).

⁴ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs: Undatierter Brief (wahrscheinlich vom 13. März 1833) und Brief vom 14. März 1833.

⁵ Derselbe undatierter Brief – Zu einer Anklage des Bischofs wegen politischer Ketzereien von A. Fuchs kam es nicht. Der Bischof mußte sich auf den Untersuch und die Verurteilung von religiösen Irrtümern beschränken, was ihm und der Kurie schon genügend Ärger bereitet hat.

⁶ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 14. März 1833. – Die Schwyzer Regierung klagte A. Fuchs bereits am 14. Jan. 1833 wegen politischer und religiöser Irrtümer sowie verschiedener beleidigender Äußerungen beim kirchlichen Richter, dem Bischof von Chur und St. Gallen, an (s. S. 136 f.). Von Injuriengesetzen an ein ziviles Gericht ist nichts bekannt.

⁷ Quelle in Anm. 4.

⁸ Quelle in Anm. 6.

⁹ Derselbe undatierter Brief.

lung gegenüber der bischöflichen Behörde als «vollkommen gerecht». ¹⁰ Frühmesser Schibig hatte die Ansichten und Bestrebungen seines geistlichen Mitbruders «ganz begriffen». ¹¹ Im «Freimütigen» wunderte er sich darüber, ¹² daß die St. Galler Kurie erst jetzt eine Predigt verurteilt, die im Mai 1832 gehalten wurde und im folgenden Monat im Druck erschien. «Bekannt musste sie schon damals der geistlichen Oberbehörde in St. Gallen sein», schreibt der dem Fortschritt verpflichtete Geistliche. «Eine Partei in Rappertswil und die Zeitungen – in verschiedenem Sinne – gaben ihr Öffentlichkeit genug. Es war also heilige Pflicht jener Behörde, jene Schrift zu prüfen und – nötigenfalls – alsogleich einzuschreiten. Es geschah nicht. Die Schrift wurde überall gelesen. Jetzt, nach zehn Monaten, ist sie auf einmal kezerrisch. Sonderbar!»¹³

Das Charakterbild, das Professor Höfliger im «Freimütigen» gezeichnet hat, ¹⁴ ist im Urteil Schibigs «treffend wahr». Er fügt dieser Beschreibung ein «Zeugnis» über Fuchsens Schwyzer Jahre bei: «Bescheiden und fleißig von Jugend an, voll thätigen und religiösen Eifers als Priester und Professor, und hier voll edler Selbstaufopferung als Pfarrer in Römerstalden, ohne Anmassung und Dünkel, in jeder Beziehung musterhaft in seinem Betragen, wie er war, mußte er nothwendig die allgemeine Achtung auf sich ziehen. Wir haben den vortrefflichen Mann von Jugend auf wohlgekannt und wir dürfen versichern, daß in unsrer ganzen Gemeinde und in Römerstalden kein Einziger, nicht einmal ein solcher, der sich mit seinen Ansichten auch nicht ganz befreunden kann, uns eine Sylbe streichen würde.»¹⁵

Die Gegner von Alois Fuchs waren in Schwyz freilich in grosser Überzahl, wurde doch dieser Priester von seinen «Mitbürgern fast allgemein verkannt und von vielen schändlich beurtheilt und verketzert». ¹⁶ Als die «abscheulichsten Stimulanten, Schwätzer und Lärmer gegen Alois Fuchs» stellte der «Freimütige» die Kapuziner hin. ¹⁷ Bei einem Essen im Pfarrhof Schwyz «sollen sie wie gefütterte Esel ausgeschlagen haben, und dies vorzüglich P. Julius von Rappertswil». ¹⁸ Der Guardian des Kapuzinerklosters Schwyz, P. Beat Messer¹⁹, berichtigte hierauf im «Waldstätterbo-

¹⁰ NAF, Alois von Reding an Alois Fuchs, 10. Juni 1833.

¹¹ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

¹² Nr. 31 vom 19. April 1833 – Schibigs Autorschaft geht aus Nazar von Redings Brief an Alois Fuchs vom 29. April 1833 hervor.

¹³ Vgl. S. 352 f. (erste Rechtsverletzung).

¹⁴ Vgl. S. 242 f.

¹⁵ Ähnlich schrieb zehn Monate später Magdalena von Reding-Freuler an Johann Kaspar Zellweger: «Der berüchtigte Professor Alois Fuchs ist mein geistlicher Sohn, den ich wegen seinen vortrefflichen Eigenschaften und besonders wegen seinem frommen Wandel onentlich schätzte und wahrhaft liebe. Nazar war von früher Jugend sein Zögling. Hier wirkte er nur Gutes, war allgemein geliebt und geschätzt . . . Er war auch ein vortrefflicher Pfarrer, und trotz aller Verketzerung hängt seine kleine Herde noch ganz an ihm, zum Ärger der übrigen Geistlichen» (KB AR, Nachlaß J. K. Zellweger, Brief vom 7. Febr. 1834).

¹⁶ Quelle in Anm. 1.

¹⁷ Nr. 25 vom 29. März 1833 – Der Artikel «soll, wie noch viele seichte Inserate, den Dr. Stähelin zum Verfasser haben» (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 29. April 1833). Dr. Stähelin war ein Schwager von Redaktor J. A. Henne (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833). G. Meyer von Knonau (Der Kt. Schwyz 157) erwähnt ihn als Mitbegründer einer Privatschule in Brunnen (1826). Vgl. S. 136 Anm. 14.

¹⁸ P. Julius Tillier (1803–1865) von Rapperswil. 1830–33 Krankenpater in Schwyz, dann u. a. Guardian in Mels (1836–39) und Frauenfeld (1839–42). — *Helvetia Sacra* V/2 303 und 395 (Lit.).

¹⁹ P. Beat Messer (1797–1864) von Mümliswil SO. Unter anderm Guardian in Frauenfeld (1827–30), Schwyz (1830–33) und Dornach (1835–38). — *Helvetia Sacra* V/2 278, 303, 596.

ten»²⁰ die «mit unverschämter Dreistigkeit» eingelieferte «sechs und eine halbe Zeile dicke Zeitungslüge», gab aber zu, daß er Professor Fuchs, als dieser den Schwyzer Kapuzinern im letzten Herbst einen Besuch abstattete, wegen der Reformpredigt in gewissen Punkten gerügt habe.²¹ Der Korrespondent des «Freimütigen» sah in den Schimpfworten des Pater Guardian den besten Beweis, daß dieser «eine kitzliche Sache zu bemänteln sucht» und fand im übrigen das mitgeteilte «Faktum von sicherer Quelle neu bestätigt».²²

Wie reagierten der Geistliche Vater und die Geistliche Mutter von Alois Fuchs auf dessen Suspension? Der Illgauer Pfarrer Alois Bürgler reiste am 21. März 1833 voller Teilnahme nach Rapperswil, um an Ort und Stelle über die ganze Angelegenheit unterrichtet zu werden. In seiner Begleitung befand sich sein Studienfreund Dominik Linggi, Pfarrer von Rothenthurm, sowie ein Schwager von Alois Fuchs.²³ Der Besuch vom 22. März gab zu verschiedenen Gerüchten Anlaß. Nach einem Bericht des «Freimütigen»²⁴ wurden die beiden Schwyzer Geistlichen zu Professor Fuchs gesandt, «um ihn zu einer Zurücknahme seiner Grundsätze oder zur Abbitte zu vermögen, um dadurch ihm und seiner Familie einen ewigen Schandfleck zu ersparen».

Alois Fuchs rückte in Hennes Blatt sofort eine Richtigstellung ein.²⁵ Die drei Freunde hätten ihn nur besucht, um sich persönlich zu überzeugen, ob seine Gesundheit nicht angegriffen und sein Gemüt nicht zu tief gekränkt und gereizt sei. Doch heiter und wohlauf – wie alle in seiner Umgebung – hätten sie ihn angetroffen. Fuchs fährt in seiner Erklärung fort: «Als ich ihnen ruhig und gelassen die ganze Species facti erzählte und sie sich so von meiner ernsten und leidenschaftslosen Ueberzeugung versichert hatten, schieden sie ruhig und getröstet von dannen. Von einer Zudringlichkeit, mich zu irgend etwas zu vermögen, war da gar keine Rede. Hr. Alois Bürgler, von ganz Schwyz anerkannt und hochgeachtet, kennt mich 27 volle Jahre... Wir haben viele 100 Stunden zusammengelebt und noch die letzte Vakanz viele Tage einander gesprochen. Dieser Herr weiß am besten, welches meine Grundsätze sind, und ob ich sie so leicht zurücknehmen und gegen meine innere Ueberzeugung abbitten würde, in einem Falle, *wo ich wirklich nichts abzubitten habe*. Sollten auch unsere Ansichten in verschiedener Beziehung etwas verschieden sein, so ist bei all dem das gegenseitige Wohlwollen, herzliche Liebe und warme Freundschaft ungetrübt.» Zur Frage, ob die beiden Pfarrherren von seiner Verwandtschaft nach Rapperswil geschickt worden seien, meint Fuchs: «Die *liebsten* Glieder meiner

²⁰ Nr. 28 vom 8. April 1833 – Der kons. «Waldstätterbote» erschien ab 1. Febr. 1833 in Schwyz (früher Luzern).

²¹ A. Fuchs hat am 5. Okt. 1832 mit P. Franz Sebastian Ammann, Guardian in Arth, den er tags zuvor besucht hatte, im Kapuzinerkloster Schwyz das Nachtessen eingenommen (Tgb. A. Fuchs, 4. und 5. Okt. 1832).

²² Freim. Nr. 32 vom 22. April 1833 – Der Verfasser blendet in seiner Replik auch in die Geschichte zurück. Die Kapuziner seien früher «in Schwyz z. B. die gehässigsten Stimulanten, Schwätzer und Lärmer gegen die Jesuiten, in Rede und Schrift» gewesen, «als der edle Augustin Reding auf eigene Kosten ein Kollegium erbauen und reichlich fundiren wollte». Vgl. Biogr. A. Fuchs I 39 und Widmer, Jesuitenkollegium 14–17. Duplik von P. Beat im «Waldstätterboten» Nr. 35 vom 3. Mai 1833.

²³ Quelle in Anm. 25 – Schwager von A. Fuchs waren Dr. med. Klemens Märchy (Schwyz) und Hauptmann Maurus Inglin (Rothenthurm). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 30.

²⁴ Quelle in Anm. 17.

²⁵ Freim. Nr. 27 vom 5. April 1833 (Rapperswil, den 31. März / Prof. J. A. Fuchs von Schwyz).

Familie denken hierin anders; daß sie aber in einem *fanatischen* Lande bei meiner Geschichte leiden, ist wohl begreiflich und wirklich auch *mein einziges Leiden.*»²⁶ Auch Frühmesser Augustin Schibig nahm zur irrigen Meldung des «Freimütigen» Stellung.²⁷ Er betonte, daß die beiden Geistlichen Bürgler und Linggi – übrigens «zwei unserer würdigsten, geehrtesten und geachtetsten Pfarrherren» – «theilnehmend und aus eigenem Antrieb», also nicht von den «braven und geachteten Verwandten geschickt», nach Rapperswil gereist seien. Zweck ihres Besuches sei es nicht gewesen, den Verurteilten im voraus zu einem Widerruf zu bewegen, sondern «den wahren Sachverhalt genau zu vernehmen und ihm allenfalls Freundes Rath und Beistand anzubieten». Diese Pfarrherren würden nun offen sagen, «sie seien mit den Erklärungen, die Hr. Fuchs über jeden angeschuldigten Satz und über die ganze Schrift im Allgemeinen der bischöfliche Kuria eingegeben, und mit seinem ganzen Benehmen in diesem Prozesse vollkommen zufrieden und beruhiget.»²⁸

Die Äußerungen der beiden geachteten Schwyzer Geistlichen ließen den Eindruck entstehen, daß eigentlich kein Grund bestanden habe, Alois Fuchs wegen irriger und verführerischer Sätze zu suspendieren, oder zumindest, daß nach seinen neuen Erklärungen die Suspension wieder aufgehoben werden sollte. Im konservativen «Waldstätterboten» wurden deshalb Bürglers und Linggis Erklärungen von einem ihnen offenbar nahestehenden Geistlichen präzisiert.²⁹ Der Einsender, der mit «Ein Freund des kirchlichen Friedens und der Ordnung» unterzeichnet, «kann mit voller Sachkenntnis behaupten», daß die beiden Besucher nur mit den Privaterklärungen von Alois Fuchs zufrieden seien, nicht aber mit der Predigt, wie sie vor den Augen des Publikums liege, und mit der Stellung des Suspendierten gegenüber der bischöflichen Kurie. Bürgler und Linggi sind nach diesem Gewährsmann überzeugt, «es seie zur Rechtfertigung des H. Prof. Fuchs kein anderes Mittel wirksam, als daß er selbst an die Stelle seiner Predigt eine dem bischöflichen Ordinariate genügliche Erklärung treten lasse, die jeden Zweifel über seine kirchlichen Ansichten hebe und beweise, daß er wieder mit ruhigem Gemüthe den wahren und ungetrübten Sinn der katholischen Kirche auffasse, die Kirche in ihrer hierarchischen Ordnung respektire und als ein demüthiger und frommer Sohn der Kirche ihren Gesetzen huldige». ³⁰

²⁶ «All' dieses hatte eine solche Fanatisierung des Schwyzer-Volkes zur Folge, daß nicht bloß ich Jahre lang nicht mehr in mein Vaterland zurück durfte, sondern daß auch gegen meine – jedenfalls schuldlose – Familie wiederholt die fürchterlichsten Drohungen ausgesprochen wurden» (Denkschrift I 14).

²⁷ Quelle in Anm. 12.

²⁸ Ähnlich schrieb Nazar von Reding an Alois Fuchs: «Bei seiner Rückkehr war er (sc. Bürgler) sehr getrost, sprach sich öffentlich auf die befriedigendste und schönste Weise aus und hat wirklich durch gerechte Anerkennung Ihrer Grundsätze, Ansichten und Strebungen, die wesentlich *ganz* die meinigen sind (davon dürfen Sie überzeugt seyn!), sich bei mir neue Achtung erworben und bei gewissen Leuten, die eigentlich Autoritätsmenschen sind, den vortheilhaftesten Eindruck hervorgebracht» (NAF, 1. April 1833).

²⁹ Nr. 40 vom 20. Mai 1833.

³⁰ Dem Bischof von Chur-St. Gallen war eine Erklärung erst dann genügend, wenn sie einen bedingungslosen Widerruf enthielt (s. S. 185; vgl. auch Glauben I 391). Einer solchen Forderung kam A. Fuchs nicht nach, da er nicht anerkennen konnte, «so was geschrieben zu haben, wie die Censuren voraussetzen» (s. S. 191). Ein unbedingter Widerruf hätte nur zu neuen Auseinandersetzungen geführt (s. S. 189). Zu einem bedingten Widerruf, der ihn vor Angriffen geschützt hätte, war A. Fuchs bis zum Schluß seines Aufenthaltes in St. Gallen bereit (s. S. 189; auch das Schutzgesuch von A. Fuchs an die St. Galler Regierung vom 20. März 1833).

Auch die Geistliche Mutter von Alois Fuchs, «Frau Generalin» Magdalena von Reding-Freuler, Nazars leibliche Mutter, nahm an der «bedrängten und schwierigen Lage» ihres «schätzbahrsten Herrn Sohnes» wärmsten Anteil, wie ein langer, besorgter Brief beweist.³¹ Nur die Hoffnung auf den Beistand Gottes erhab ihre «oft ganz danieder gedrückte Seelle». Ihr sehnlichster Wunsch geht dahin, daß der Verurteilte, ohne an seiner Ehre Schaden zu nehmen, sich mit seinem Oberhirten aussöhne und in seine priesterlichen Rechte wiedereingesetzt werde. Dies sollte in ihren Augen um so leichter möglich sein, als sicher nur reine Absichten sein Handeln geleitet hätten.³² Soeben hat sie mit Fuchsens Bruder Franz Dominik ein langes Gespräch geführt. Dieser versicherte ihr und auch Dr. Märchy und Frau, daß Alois ganz anders handeln würde, wenn Stadtpfarrer Christophor Fuchs und dessen Freunde ihn nicht immer wieder davon abhalten würden. Die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlichte Zensur der Reformpredigt habe Alois sehr ergriffen. Der Stadtpfarrer und seine Gesinnungsgenossen hätten aber beim zweiten Durchlesen den günstigen Eindruck «sauber weggeräumt». Frau von Reding schreibt weiter, daß Franz Dominik ihn (A. Fuchs) so sehr als Werkzeug seiner Rapperswiler Freunde hingestellt habe, daß sie sich nicht enthalten konnte, ihm zu erwidern, er solle seinen Bruder doch nicht mit einer Puppe vergleichen.³³

In seiner Antwort versicherte Alois Fuchs seine Geistliche Mutter³⁴ «theuer und hoch», daß er immerfort selbständig und nur nach seinem Wissen und Gewissen handle.³⁵ Nicht einmal das Dekret vom 8. März 1833 habe ihn ergriffen,³⁶ um so weniger also der Angriff Professor Widmers in der «Schweizerischen Kirchenzeitung», der ihn wegen seiner Offenheit zwar freue, im übrigen aber «vollkommen gleichgül-

³¹ NAF, Magdalena von Reding an Alois Fuchs, 18. April 1833.

³² Auch später ist Frau von Reding davon überzeugt, daß A. Fuchs «nur reine Absichten zu dem (sc. zum Schreiben) bewogen haben und daß er es im ganzen onentlich gut meinte» (Quelle in Anm. 15).

³³ Zur Behauptung von Franz Dominik Fuchs, daß sein Bruder Alois ein Werkzeug in den Händen von Chr. Fuchs und anderer Reformer sei, meinte Nazar von Reding: «Das kommt aber einzig von seiner bedauungswürdigen Charakterlosigkeit und Furchtsamkeit, die ihn, wenn die gegenwärtige Wirtschaft auf dem Hofe andauern sollte, auch moralisch, ökonomisch und physisch zu Grunde richten» (NAF, undatierter Brief, vgl. Anm. 4). Ende April schrieb Reding seinem Freund: «Ihr Hr. Bruder hat durch seine Furchtsamkeit und seine zweideutigen Äußerungen u. s. f. – ich verhehle es Ihnen nicht – bei diesem Anlasse auf Ihre Verwandten und meine Mutter ungünstig eingewirkt und mir sehr viel Verdrüß gemacht» (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 29. April 1833). Auch Nazars Mutter war unzufrieden über F. D. Fuchsens «onbehutsames Reden und stets schwankendes Handeln: Ihnen sagt und verspricht er Vielles – und hier thut er das andre und spricht wieder anderst» (NAF, M. von Reding an A. Fuchs, 18. April 1833).

³⁴ ReA SZ, Alois Fuchs an Magdalena von Reding (Brieffragment, geschrieben im letzten Drittel des Monats April 1833).

³⁵ Chr. Fuchs selber nannte seinen Herzensfreund Alois «einen ebenso gebildeten als freisinnigen u. dabey soliden und unabhängigen Mann» (Vadiana, Brief an J. A. S. Federer vom 22. Febr. 1832). Daß aber Chr. Fuchs auf seinen engen Freund einen gewissen Druck ausübt, hat A. Fuchs später (1840) in einem Gespräch mit Domdekan Alois Vock nicht nur zugegeben, sondern auch bedauert (s. Strobel, Jesuiten 584). Vgl. auch Chr. Fuchsens Einfluß auf J. B. Hager (s. S. 15).

³⁶ «Ich las es wie den unbedeutendsten Brief und hielt dann ruhig und heiter die Schule fort. Andere weinten, ich vergoß keine Thräne. Andere brachen in den bittersten Unwillen aus, ich blieb gelassen und stille!» (Quelle in Anm. 34) – Vgl. auch Suspension 151.

tig» lasse.³⁷ Die beste Antwort werde seine Suspensionsgeschichte geben, die bald im Druck erscheinen werde. Fuchsens Geistliche Mutter war nach Erhalt dieses Briefes «viel beruhigter».³⁸

³⁷ A. Fuchs war also der Meinung, daß die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (1833, Nr. 12–15) veröffentlichte Zensur seiner Reformpredigt von seinem früheren Philosophielehrer Joseph Widmer stamme, der ein Hauptmitarbeiter dieses kons. Kirchenblattes war. Widmer hat die von Prof. Karl Greith verfaßte Zensur nur bestätigt (s. S. 167). Er ist aber der Hauptverfasser der Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen, der Staatsgewalt gegenüber» (St. Gallen 1833) und der Übersetzer der Broschüre «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» (Luzern 1833). Siehe S. 278 Anm. 42 u. S. 327.

³⁸ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

14.3 Briefe liberaler katholischer Geistlicher

Vor allem liberal gesinnte katholische Geistliche nahmen am Schicksal von Alois Fuchs regen Anteil. Am eindrücklichsten ist wohl ein Brief, den der berühmte Pädagoge *Père Girard* dem suspendierten Priester zukommen ließ.¹ Fuchs hatte mit dem «edlen Volks- und Menschenfreund»² vor zwanzig Jahren in Freiburg Bekanntschaft gemacht.³ Nun bezeugte Girard, seit 1828 Professor für Philosophie an der Höheren Lehranstalt Luzern, dem «theuersten Herrn Professor» seine «fortlebende Achtung und Anhänglichkeit». «Ich, der geprüfte», schreibt Girard nach Rapperswil, «dreimal in Rom als Irrlehrer beschuldigte»⁴ und im vorigen Jahre vom Bischofe in Freiburg als Schüler von Rousseau und Voltaire in einem Kreisschreiben an die Pfarrer des Kantons heimlich gebrandmarkte,⁵ – ich weiß mich in Ihre Lage zu denken und den innigsten Theil daran zu nehmen.» Girard will mit Fuchs für die christliche Wahrheit kämpfen, zwar mit Umsicht und Schonung, doch ohne auch nur einen Fingerbreit nachzugeben. «Diese Wahrheit kann man ans Kreutz schlagen und zu Grabe tragen. Tödten kann sie keine irdische Macht, weder mit dem Krummstab noch mit dem Schwerte. Am dritten Tage steht sie wieder lebendig auf.» Diesem dritten Tage sieht Girard «voller Sehnsucht und Hoffnung entgegen».⁶

¹ NAF, P. Girard an A. Fuchs, 1. April 1833.

² A. Fuchs in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834.

³ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 71 f.

⁴ *Père Girard* wurde 1803 (Bischofswahl), 1812 und 1814/15 (Bischofswahl) bei der römischen Kurie vor allem des Kantianismus angeklagt. Siehe Hans Wicki, *Pater Girard und die Freiburger Bischofswahl von 1814/15. Ein Beitrag zur Frage nach Girards Weltanschauung*, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 43/44 (1952) 22–135 (mit 71 Dokumenten aus den Jahren 1811–1821). Weitere Vorwürfe von 1814/15: Regelmäßiger Umgang mit Nichtkatholiken; eifriges Mitglied unkirchlicher Gesellschaften; schlechte Gesinnung; Mißachtung der Regeln des Franziskanerordens und der kirchlichen Vorschriften; Abneigung gegen den Hl. Stuhl (Wicki 39 f.). Der Kampf gegen Girard wurde auf gehässige und hinterlistige Art geführt (Wicki 44 Anm. 2). «Die ungerechten Anschuldigungen in Rom und die schroffe Behandlung durch die Nuntiatur hatten P. Girard in tiefster Seele getroffen; er erlitt einen richtigen physischen Zusammenbruch» (Wicki 41 Anm. 5).

⁵ Das Kreisschreiben des Bischofs von Lausanne und Genf, Pierre-Tobie Yenni (1774–1845), das mit Datum vom 20. Jan. 1832 an alle Dekane seiner Diözese adressiert war, verurteilte eine von Girard inspirierte Grammatik, weil sie von Ideen Rousseaus, Voltaires und des prot. Rationalismus durchsetzt sei. Girard verfaßte eine umfangreiche Protestschrift, die er aber nicht veröffentlichten ließ. Siehe Alexandre Daguet, *Le Père Girard et son temps*, t. 2, Paris 1896, 143–148.

⁶ A. Fuchs vergleicht in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834 die beiden bekannten Franziskanerpäpste Girard und Geiger. Girard, der «warmer Freund ächter Aufklärung und besserer Jugendbildung», sei trotz mannigfacher Schicksale und vieler Verdächtigungen und Verketzerungen seinen Ordensgelübden treu geblieben und lebe noch heute im Kloster (Franziskanerkloster Luzern). Geiger aber, «der Römling per eminentiam», der andern bei jedem Anlasse Untreue vorwerfe, habe schon längst die einfache Klosterzelle mit einem Chorherrenhof und die rauhe Kutte mit dem glänzenden Anzug eines Chorherrn vertauscht (Kollegiat-Stift St. Leodegar im Hof, Luzern). Fuchs meint, der streng orthodoxe Geiger sei in Wirklichkeit sehr liberal, «denn dem beschworenen Mönchthum entsagen und die Kutte wegwerfen, ist erzliberal oder gar radikal». — Chorherr Geiger schlug die ihm von Leo XII. angebotene Kardinalswürde aus; er wies auch Honorare für seine Schriften zurück (Joseph Widmer, *Der sel. Chorherr F. Geiger, Luzern 1843*, 168). Seinen Austritt aus dem Franziskanerorden (1805) betrachtete Geiger später als schweren Mißgriff. «Er führte beständig aus Liebe zu seinem Orden den Ordensnamen Franz und beachtete bis in sein höchstes Alter die klösterliche Tagesordnung» (Bernhard Fleischlin, *F. Geiger. Chorherr zu St. Leodegar zu Luzern und kath. Apologet*, Monat-Rosen 54, 1909/10, 225–234 und 298–304, zit. 232).

Von persönlichen Verfolgungen wußte auch der bekannte Solothurner Naturforscher *Franz Joseph Hugi*⁷ zu berichten: «Auch mir hätten's unsere Pfaffen und Oligarchen gerne gemacht, wie es einst dem Galilei geschah», schrieb er Alois Fuchs,⁸ den er 1814 an der Universität Landshut kennengelernt hatte.⁹ «Seit dem Jahre 1819 war ich ohne Aufhören verfolgt. Ich waffnete mich mit Gleichmuth und Entschlossenheit, und als Folge steht nun eine der reichsten Naturaliensammlungen der Schweitz da. Ich gab auch manche Rippenstöße zurück, wo ich sie gut anbringen konnte. Zum Kampf sind alle gebohren; der allein frischt das Leben.» Zur «Inquisitions-Geschichte» in St. Gallen meint Hugi:¹⁰ «Deine Gegner haben ihrer eigenen Sache mehr als der Deinen geschadet. Vermuthlich glaubten sie auch Dich nicht so entschlossen.» Hugi sah bei Lesung des Fuchsschen Briefes «Tränen fließen». Er kann die tiefe Trauer seines «lieben, lieben Fuchs» gut verstehen, glaubt aber auch, daß die feste Ueberzeugung, recht und christlich gehandelt zu haben, seinen Freund trösten und wieder aufrichten werde. Für das Ganze sei diese Geschichte gut, wenn auch der Einzelne leiden müsse. Zum Aufkeimen der Saat tue auch Sturm und Regen not.¹¹ «Nur nicht verzagt! Mit Amt, Ehre, Vaterland und auch Vermögen wird es so übel nicht stehen!... Bringe mit Freude der Wahrheit das Opfer! Du wirst, sollst und kannst nicht unterliegen! Und wenn es auch äußerlich eine Zeitlang geschieht, desto mehr wird Dein Inneres sich heben!... Bleibe in Ruhe, damit der Geist rüstig und der Körper gesund bleibe!... Nur Muth gefaßt und fröhlich Gott vertraut!» Hugi hofft, daß man die Suspension, die so viele entrüstet habe, bald zurücknehmen werde. Er sieht aber Fuchsens schwierige Lage ein: «Freilich wird man nicht den Kürzernen ziehen wollen und können, aber auch Du kannst es nicht.»

Ein anderer Sailerschüler, *Alois Businger*, der mit Alois Fuchs und Franz Joseph Hugi in Landshut Theologie studiert hatte,¹² schrieb seinem Freund *Christophor Fuchs*,¹³ daß er zur Rettung des suspendierten Alois nächstens im Zürcher Fraumünster eine Predigt unter dem Motto: «Ohne Trennung von Rom kein Heil weder in Kirche

⁷ *Franz Joseph Hugi* (1793–1855) von Grenchen. In Landshut Schüler vom J. M. Sailer (s. Lütolf 260). Naturwissenschaftliche Studien in Wien. Nach der Priesterweihe in Solothurn Lehrer an der Knabengässerschule (1818), an der Realschule (1820) und an der Sekundarschule (1832/33). 1833 Prof. der Physik und Naturgeschichte an der Höhern Lehranstalt Solothurn, ab 1836 nur noch «Lehrer». Trat im Dez. 1837 zur ref. Kirche über (siehe u. a. SKZ Nr. 1 vom 6. Jan. 1838) und wurde deshalb am 3. Jan. 1838 auf Antrag des Erziehungsrates vom Kleinen Rat entlassen. Heiratete kurz darauf Maria Gaßmann (1818–1863) von Solothurn (6 Kinder). Die SKZ wunderte sich darüber, daß man Hugi trotz seines unmoralischen Lebenswandels «so viele Jahre lang unangefochten im Lehr- und Priesterstande duldet, ohne daß eben das mindeste von einer amtlichen Korrektion oder Suspension je bekannt wurde» (Nr. 3 vom 20. Jan. 1838). Nach J. V. Keller (340, s. u.) war Hugi «eine tiefreligiöse Natur und blieb dies erst recht nach seinem Übertritt zum Protestantismus». Verfasser verschiedener literarischer und naturwissenschaftlicher Werke. Alpen- und Juraforscher. Gründer der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn (1823); gründete in Solothurn auch ein naturhistorisches Museum und einen botanischen Garten. Dr. phil. h. c. der Universität Bern (1844). — Johann Valentin Keller, Dr. Franz Josef Hugi. Geschichtliche Beiträge zu dessen Leben und Wirken, in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn, 7. Heft, 19. Bericht (1919–23), S. 229–417 (100 Jahre Naturforschende Gesellschaft Solothurn, 1823–1923, Jubiläumsheft).

⁸ NAF, Hugi an Fuchs, 16. März 1833.

⁹ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 77.

¹⁰ NAF, Hugi an Fuchs, 2. März 1833.

¹¹ Wie Anm. 8 – Die folgenden Zitate sind Hugis Briefen vom 2. und 16. März 1833 entnommen.

¹² Vgl. Biogr. A. Fuchs I 56, 77, 93.

¹³ NAF, A. Businger an Chr. Fuchs, 15. April 1833.

noch Staat» halten werde. «Hoffentlich wird das das Heil von ihm und von uns allen bewirken.»¹⁴ Der freisinnige Stanser Geistliche erinnert Alois Fuchs an sein Manuskript, betitelt «De restituenda ecclesia helvetica», das er diesem im Herbst 1832 nach Rapperswil geschickt hatte und das er nun wieder zurückerbittet.¹⁵ Der Text, in völlicher Einsamkeit entworfen, sei nicht einfach im Stil eines flüchtigen und wandelbaren Zeitgeistes geschrieben, sondern «in dem Tone eines Liberalismus, der von jeher der Wunsch aller Vernünftigen und das Gefühl aller Denkenden war und seyn wird». Businger beteuert, daß er mit seiner Schrift nicht empören, sondern nur belehren wollte. Er sei deshalb nicht gegen die Dogmen, sondern nur gegen die Unordnung und den Mißbrauch im Kirchlichen aufgetreten. Hauptsache sei, daß «in der Kirche ausgeputzt und gereinigt wird, wie in dem Stalle des weiland berühmten Augias».

Redaktor Meinrad Imfeld¹⁶ habe seinerzeit vor einer Drucklegung abgeraten, da die Vorschläge ihm (Businger) früher oder später schaden könnten. Nun wolle aber derselbe Imfeld eine eigene Verfassung der Schweizer Kirche schreiben, weil er über die St. Galler Kurie empört sei und die große Anzahl seiner (Fuchsens) Anhänger und Freunde sehe. Businger bittet Freund Fuchs, sich mit Meinrad Imfeld zu beraten und gemeinsam eine der seinigen ähnliche Konstitution zu verfassen und herauszugeben. «Könnt ihr euch vereinen, so druckt, was ihr wollt; ein besserer Zeitpunkt kommt nicht mehr. Nur *eines* fordere ich: Verrathet mich nicht, damit ich nicht etwa die Ehre habe, ein Passionsbruder von Dir zu werden, denn ich vermag es nicht, ohne Stipendien zu leben.»¹⁷ Der Stanser Schulherr gibt Alois Fuchs schließlich den Rat, sein Vermögen zu retten und nach Deutschland zu gehen, wo man wohlfeil lebe, Humanität besitze und mannigfaltigen geistigen Genuß finde. «In der Schweiz hast Du vielleicht Deine Rolle ausgespielt, denn die Schweizer mit all ihrem Libera-

¹⁴ Betr. Bestrebungen nach einer Lostrennung von Rom s. Kap. 32. 3 – Über die von Businger angekündigte Predigt ist nichts weiteres bekannt. – «Wie schon während der Tagsatzungen von 1821–22 und 1827–28, so wurde auch im Juni 1833 der Gottesdienst für die katholischen Tagherren [von der St. Anna-Kapelle] wieder in die Fraumünsterkirche verlegt und am 19. Oktober den Katholiken gestattet, nicht im Chor, wie 1807, sondern im Schiff derselben bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen ihren Hauptgottesdienst zu halten» (Eduard Wymann, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich, Zürich 1907, 171).

¹⁵ NAF, A. Businger an A. Fuchs, 9. Mai 1833.

¹⁶ *Meinrad Imfeld* (1771–1858) von Sarnen. Drei Jahre Archivsekretär im Stift Einsiedeln. (Sein Großonkel war P. Nikolaus Imfeld, 1694–1773, ab 1734 Fürstabt von Einsiedeln.) Ein eifriger Anhänger der neuen Ordnung, wurde er 1798 Sekretär der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten in Zug. Nach der Helvetik Bankier in Luzern. «Heimgekehrt, wurde er von den Regierenden, wo immer sich Gelegenheit bot, verfolgt, zu Ketten- und andern Leibesstrafen und 1829 zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt» (HBLS IV 336). Imfeld verfaßte u. a. eine deutsch-italienische Grammatik, Novellen und polemische Schriften gegen das herrschende System in Obwalden, bes. gegen den selbstherrlich regierenden Landammann Nikodem Spichtig (Meinrad Imfeld und die Regierung von Obwalden. Spiegel und Bild, Zürich 1831). «Unterredaktor» am rad. «Schweiz. Republikaner» (Zürich), neben den «Oberredaktoren» Dr. Ludwig Snell und Wilhelm Füßli (Spieß, Baumgartner-Heß 343 f., 386, 396). Wirkte auch in Luzern und Bern als Mitredaktor freis. Blätter. Kehrte nach dem Sonderbundskrieg in seine Heimat zurück (1848). «Begabt, aber krankhaft veranlagt» (Ephrem Omlin, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, in: Obwaldner Geschichtsblätter 9 [1966] 180 Anm. 1). Verzeichnis von Imfelds Publikationen in: Obwaldner Geschichtsblätter 2 (1904) 30. Nekrologe von 1858: NZZ Nr. 11 vom 11. Jan., Zürcher Intelligenzblatt Nr. 12 vom 12. Jan., SZ Nr. 8 vom 12. Jan.

¹⁷ Von der Veröffentlichung einer «Verfassung der Schweizer Kirche» ist nichts bekannt. Hingegen ließ Meinrad Imfeld seinen «Entwurf einer neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft» drucken (Basel 1844, Initialen: M. i. F.), und Alois Fuchs publizierte seine «Vorschläge für eine Bundesverfassung» noch im gleichen Jahr (Rapperswil 1833).

lismus sind am Ende doch nur Schweizer, die von außen abhangen und nichts rechterweise hervorbringen.»¹⁸

Auch Geistliche, die Alois Fuchs nicht persönlich kannten, setzten sich für ihren Gesinnungsfreund ein. Der Pfarrer von Engelburg, *Johann Jakob Bossart*,¹⁹ meinte gegenüber dem Rapperswiler Basil Ferdinand Curti, nunmehr Anwalt in Lichtensteig, daß folgendes Vorgehen nötig sei:²⁰ a) Alois Fuchs muß das Suspensionsdekret verachten; b) Die weltliche Behörde muß ihn schützen; c) Die Geistlichen sollten die acht verurteilten Stellen «enthäresieren»; d) Juristen sollten das bischöfliche Urteil «criminalisieren»²¹; e) Es sollte wieder nach Synoden «geschrieen» werden.

Der Luzerner Professor *Joseph Wilhelm Ludwig Aebi*, damals zwar noch nicht Priester,²² sah in der Suspension von Alois Fuchs nichts anderes als einen Streich des «Katholischen Vereins», der mit der Nuntiatur, dem Sarnerbund und der Aristokratie unter einer Decke stecke.²³ Die Suspension sei gewagt worden, weil die Kurie die Schwachheit der st. gallischen und die Gleichgültigkeit der andern Regierungen wie auch den Fanatismus des Volkes kenne. Aber gerade beim Volk sei Fuchs angesehen und beliebt. Deshalb sollte der Kanton St. Gallen mit dem Volk gegen die Uebermacht der «Pfaffen» vorgehen. Das Benehmen dieses Standes werde für die ganze Schweiz Folgen haben. «Übrigens sind diese Zeilen bloßer Ausguß meines Herzens,

¹⁸ Aus dem Kanton Nidwalden stammen neben Alois Businger noch verschiedene andere liberale Geistliche. Aus Stans: Alois Leuw (1762–1830), Schulherr in Stans (1786) und Pfarrer in Berg TG (1794), s. Hans von Matt in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 37 (1978) 177–216; Joseph Maria Businger (1764–1836), zur Zeit der Helvetik Pfarrer in Stans (s. Reg. bei Kälin, Aufklärung); Joseph Spichtig (1809–1871), u. a. Pfarrer in Fischbach-Göslikon AG (1852–71), s. Reg. bei Wüest, Leu; Clemens von Büren (s. S. 302). Aus Buochs: Joseph Alois Zimmermann (s. S. 302). Aus Wolfenschiessen: Joseph Anton Waser (s. Anm. 25). Siehe auch Franz Odermatt, Der liberale Gedanke in der Nidwaldner Geschichte, SA aus dem «Unterwaldner», Stans 1929; ders., Der Kanton Unterwalden nid dem Wald im 19. Jahrhundert in seiner Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft, Stans 1937.

¹⁹ *Johann Jakob Bossart* (1804–1856) von Niederwil SG. Schüler von J. A. S. Federer. Kaplan in Altstätten (1828). Pfarrer in Engelburg (1832), Lütisburg (1843) und Züberwangen (1853 bis zum Tod). Wird von einem Chronisten als «liberaler, sehr wackerer Geistlicher» geschildert (Emil Spieß, Die Welt im Dorf. Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Zuzwil 754–1978, Mörschwil 1979, 360). — Schöb 23; Zeller 44.

²⁰ StAR, Tgb. B. F. Curti LIV 26, 19. März 1833 – Curti teilte Bossarts Ansichten Stadtpfarrer Chr. Fuchs mit.

²¹ D. h. als kriminell hinstellen, zur Strafsache machen.

²² *Joseph Wilhelm Ludwig Aebi* (1802–1881) von Sursee. Schulmann und Historiker. Höhere Studien in Luzern (I. P. V. Troxler, J. E. Kopp). Sekundarlehrer in Zurzach (1825) und Baden (1826). Prof. in Luzern (1829) und Bern (1834). 1835–44 Hauptlehrer für Geschichte an der Kantonsschule Aarau (1837–41 auch Rektor). Nach Empfang der Priesterweihe (1844) Chorherrprediger in Baden (1845), Pfarrer von Altendorf SZ (1846), Schulkaplan in Sursee (1849). 1851 wieder Prof. für Geschichte in Luzern. Ab 1862 Chorherr in Beromünster. Mitglied der Zofingia, der Helvetischen Gesellschaft, des Schutzvereins sowie des Nationalvereins. «Aebi blieb den demokratischen Ideen der liberal-radikalen Bewegung immer treu, wenn er auch in späten Jahren als Demokrat der konservativen Bewegung nahestand» (A. A. Müller XIX, s. u.). «Troxlers treuester Freund und bester Biograph» (Spieß, Troxler 7). Befreundet u. a. mit J. A. S. Federer und J. E. Kopp. — Alfred A. Müller, J. W. L. Aebi (1802–1881). Leben und Wirken. Diss. phil. Fribourg 1967 (Luzern 1971).

²³ ZBL, Nachlaß Eduard Pfyffer, Brief vom 22. März 1833 (Frdl. Mitteilung von Dr. Alfred A. Müller, Root).

das nur das reine Urchristenthum anstrebt und verehrt, an Sarpi²⁴ sich erwärmt», schreibt Aebi weiter. «Den Herrn Fuchs kenne ich nicht; aber vor dem Treiben seiner Verfolger graut mir für unser Land. Was nützen alle schönen Schöpfungen, wenn Dummheit gepflanzt, genährt und jede eigene Ansicht von finsterem Gelichter verfolgt und unterdrückt wird?» Aebi empfiehlt die ganze Angelegenheit Statthalter Pfyffers «weiser Einsicht und Vaterlandsliebe». «Wenn Sie wollen, so können Sie Alles!»

Kaplan *Joseph Anton Waser*²⁵ vertrat die Ansicht,²⁶ daß Fuchs nicht wegen seines Eifers für die kirchliche Freiheit, sondern wegen des Strebens nach politischer Freiheit verurteilt worden sei.²⁷ Mit dem Rapperswiler Professor, den er persönlich nicht kenne, sollten alle freiheitlich gesinnten Geistlichen mundtot gemacht werden. Die Sache von Alois Fuchs gehe alle Regierungen der regenerierten Kantone an, ja selbst die Tagsatzung sollte über «ein solch unbegründetes, in der Schweiz noch selten erhörtes Gewaltsurteil» wenigstens ihr lautes Mißfallen aussprechen. Fuchsens Gedanken über politische und kirchliche Freiheit würden von tausend und abertausend Schweizer Katholiken geteilt.

Besondern Anteil am Schicksal von Alois Fuchs nahmen auch die Badener Sekundarlehrer Federer²⁸ und Brosi²⁹, Prof. Burkard Leu in Luzern³⁰ und Domherr

²⁴ *Paolo Sarpi* (1552–1623). Ital. Gelehrter und Politiker. 1585–88 Generalprokurator des Servitenordens in Rom. Als Staatstheologe der Republik Venedig verteidigte er im Konflikt mit Papst Paul V., der mittelalterliche Herrschaftsansprüche geltend machte, den staatskirchlichen Standpunkt (von den Gallikanern beeinflußt). Venedig wurde 1606 mit dem Bann belegt. (Es war die letzte – übrigens erfolglose – Verhängung des Interdikts über ein ganzes Land.) Sarpi begünstigte die prot. Propaganda in Venedig, war vielleicht sogar überzeugter Kryptoprotestant; blieb bis zum Tod exkommuniziert. Hervorragend begabt, scharfsinnig und sprachgewandt, war er der gefährlichste literarische Gegner des Papsttums im 17. Jh. Sein Wesen bleibt zwielichtig. — Der Luzerner J. A. F. Balthasar berief sich in seinem Werk «De Helvetiorum iuribus circa sacra» (Zürich 1768, Neuausgabe: Rapperswil 1833 durch Chr. Fuchs) u. a. auf Sarpi. I. P. V. Troxler verglich Chr. Fuchsens Stellung gegenüber der Luzerner Regierung (E. Pfyffer) mit jener Sarpis (Spieß, Troxler 582). Siehe bes. LThK 9, 333 f. (Lit.).

²⁵ *Joseph Anton Waser* (1788–1838) von Wolfenschiessen NW. Nach der Ordination (1815) Kaplan in Oberrickenbach NW. 1819–21 Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig. 1821 einige Monate Pfarrer in Niederwil SG. 1821–24 Pfarrer in Rüthi SG. Hierauf wieder Kaplan in Oberrickenbach. Seit ca. 1828 bis zum Tod Kaplan in Stansstad. «Fest an der reinen Christuslehre in Gesinnung und Wort hielt er im Leben und Sterben. Seine Predigten, unter denen es ganz vorzügliche giebt, athmen alle diesen Geist. Keine Verfolgung, die leider hienieden jeden Bessern trifft, keine schreckte ihn zurück.» Noch auf dem Totenbett sprach er: «Ihr habt mich oft als einen Irrlehrer verrufen. Ich aber habe immer das Evangelium unverfälscht gelehrt und nach besten Kräften das Wort Gottes gepredigt, und darauf will ich leben und sterben.» – «In politischer Beziehung war er ein freier schweizerischer Eidgenoß, ohne sich übrigens seinem Stande zuwider in Politik zu mischen. Eifrig für Verbesserungen, war er ein thätiger Beförderer der Jugendbildung» (Zitate aus einem aufschlußreichen Nachruf in der «Schweizerischen Bundeszeitung» Nr. 12 vom 9. Febr. 1838). Vgl. Schöb 153.

²⁶ KB AG, Nachlaß Karl Rudolf Tanner, Brief vom 20. März 1833 (zit. bei Hanselmann 113).

²⁷ Vgl. S. 165 Anm. 2.

²⁸ J. A. S. Federer verfaßte die «Adresse katholischer Aargauer an die Tagsatzung» (s. S. 292 ff.). Er schrieb auch verschiedene Zeitungsartikel (vgl. Hanselmann 119 ff. und Zeller 130 f.). «Wahrlich, die acht Sätze der Kuria sind so», heißt es in Baumgartners «Erzähler» (Nr. 25 vom 26. März 1833), «daß wir für jeden derselben zahlreiche Aussprüche alter Christenzeiten, heiliggesprochener Männer und berühmter, gelehrter Theologen des In- und Auslandes anführen können.» Federers Briefe an A. Fuchs sind leider nicht erhalten geblieben.

²⁹ Siehe Lütolf 259 f. — *Johann Baptist Brosi* (1791–1852) von Mümliswil SO. Studien in Solothurn, Freiburg i. Ü., Luzern, Landshut (J. M. Sailer) und Würzburg. Nach der Ordination (1816) u. a. Lehrer am Fellenbergschen Institut in Hofwil BE. Professor in Baden (1827), Laufenburg (1836), Hofwil (1841) und Solothurn (1844). Mitarbeiter radikaler Zeitungen (AZ, Freim., Schweizer Freiheitsfreund, Aargauisches Volksblatt). Ab. ca. 1840 gemäßigt konservativ. Verfasser historischer

Rudolf Good, Pfarrer von Mörschwil,³¹ sowie P. Franz Sebastian Ammann, nunmehr Guardian im Kapuzinerkloster Arth. Diesem wurde am Generalkapitel in Luzern (August 1833) vorgeworfen, daß er liberal sei, mit dem suspendierten Alois Fuchs Briefe wechsle und an Ordensreformen arbeite.³² Ammann «wurde sogleich jede Korrespondenz mit diesem Geistlichen unter Androhung von Suspension und Entsetzung verboten»³³.

Arbeiten. — SKZ Nr. 42 (16. Okt.) und 43 (23. Okt.) 1852; Johannes Mösch, Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/31, Solothurn 1938, bes. 34 ff.; Regula Renschler, Die Linkspresse Zürichs im 19. Jh., Zürich 1967, 35; Zeller (Reg.).

³⁰ Siehe Xaver Herzog, Geistlicher Ehrentempel . . . , 4. Reihenfolge, Luzern 1866, 149 — *Joseph Burkard Leu* (1808–1865) von Schongau LU. Studien in Luzern 1824–29 (P. G. Girard), Tübingen 1829–32 (J. A. Möhler, J. B. Hirscher) und Berlin (F. D. E. Schleiermacher, J. A. W. Neander, Ph. K. Marheineke). Nach der Priesterweihe (1833) bis zum Tod Prof. der Theologie (vor allem Dogmatik) in Luzern (ausgenommen 1845–48). 1940 Chorherr am Stift St. Leodegar, 1846 Erziehungsrat, 1851 Stiftspropst von St. Leodegar, 1857 Nichtresidierender Domherr. Prominentes Mitglied der Studentenverbindung Concordia. Mitarbeiter der lib. «Allg. Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz» und des «Luzerner Volksblattes» (seit 1944). Gegner der Jesuitenberufung; auch Gegner der Dogmatisierung der *Immaculata conceptio* (wie I. v. Döllinger). Freund Wessenbergs und Prof. Anton Tanners (1807–1893). Onkel des ersten christkath. Bischofs Eduard Herzog (1841–1924). — Biographie von Guido Wüest (1974); Wilhelm Flückiger, Synode 72 und die «Synoden» des vorvatikanischen 19. Jh., III. Stiftspropst J. B. Leu, in: Vaterland Nr. 155 vom 7. Juli 1973; ders., Christkatholisch. Die christkath. Kirche der Schweiz in Geschichte und Gegenwart, Zürich – Einsiedeln – Köln 1978, 26–30.

³¹ Siehe «Wahrheitsfreund» Nr. 34 vom 24. August 1860 (Nekrolog) — *Rudolf Good* (1794–1860) von Mels. Studien in Chur (Gymnasium), Dillingen (Lyzeum) und Landshut (ab 1815 bei J. M. Sailer, mit A. und Chr. Fuchs). Nach der Priesterweihe (1818) Kaplan in Sargans. 1820 Pfarrer von Mols SG (Erbauer der heutigen Kirche). 1826–37 Pfarrer in Mörschwil. Deputat. 1837 Pfarrer in Sargans (Nachfolger von J. P. Mirer). 1842 bis zum Tod Domkustos (2. Pfarrer) in St. Gallen (unter den Pfarr-Rektoren K. Greith und G. J. Popp). Bischof. Kommissar des Kapitels St. Gallen-Rorschach. 1830 Ruralkanoniker; 1836 Suppleant des Geistl. Rates; 1847 Residentialkanoniker, Geistl. Rat, Bischofskandidat. 1835 Großrat und Erziehungsrat. In Mols, Mörschwil und Sargans Schulinspektor. Strengkirchlich gesinnt. Herausgeber einiger religiöser Schriften (s. Duft, Reg.); verfaßte auch anonyme Flugschriften. — Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 191 vom 22. August 1860; Schöb 64; Meile 137; Oesch, Mirer 78, 133; Lütolf 264; Reg. bei Gschwend und Holenstein.

³² Ammann, Befindung 135; SKZ Nr. 35 vom 31. August 1833 (Bericht über das alle drei Jahre stattfindende Generalkapitel der Schweizer Provinz). Vgl. auch Steimer, Rapperswil 254 f.

³³ Sebastian Ammann: Öffnet die Augen, ihr Klösterverteidiger! Bern 1841, 59 — P. F. S. Ammann sprach von den «Kapitelstagen des Jahres 1833, wo eine versammelte Definition unter dem Vorsitze eines P. Damaszen Bleuel mich ungerecht und ehrenräuberisch befiel, über mich — als wäre die Kapitelsversammlung eine Inquisition — inquirte, Klage und zugleich Gericht führte; wo man vor dem ganzen Provinzkapitel meine Ehre aufs bitterste kränkte und mich moralisch töteten wollte» (Der Gärtner Nr. 28 vom 20. Juli 1836). Provinzial P. Sigismund Furrer hingegen schrieb an P. Franz Sebastian am 29. Dez. 1937 u. a.: «Es war nichts anders als eine einfache Anfrage, kein Gericht, keine Inquisition, keine Diffamation vor dem Kapitel, außer in wie weit Ihr eigenes Toben und Schimpfen selbe verursacht hat» (zit. bei Hurter I 156; ganzer Brief 155–160). — Über die Provinziale P. Damaszen Bleuel (1795–1872) und P. Sigismund Furrer (1788–1865) s. *Helvetia Sacra* V/2 Reg.

14.4 Nichtkatholische Stimmen

Auch Protestanten verschiedenster Richtung verfolgten die innerkatholischen Auseinandersetzungen mit regem Interesse.

In der liberal-konservativen «*Bündner Zeitung*»¹ berichtete ein Protestant, daß er die Predigt «Ohne Christus kein Heil» mit wahrer Genuß gelesen habe. «Wir wären recht froh», fährt er fort, «wenn nur der vierte Teil unserer christlichen Prediger mit solchen gemüthlich-ansprechenden, geistig-erleuchtenden und christlich-erbauenden Reden zum Volke sprechen würde. Einige Stellen abgerechnet, die ein strenger Kritiker wegstreichen würde, weil sie auch ohne Rücksicht auf Kirchen-glauben zweideutig gedeutet und gedreht werden können,² ist uns in christlich-dogmatischer Hinsicht nichts darin aufgefallen, was eine Rüge verdiente. Wäre der Redner ein Protestant, würden wenigstens seine Confessionsgenossen diese Rede als ein höchst erfreuliches Produkt der Kanzelberedsamkeit rühmen.»

Das konservative Wochenblatt «*Christlicher Volksbote aus Basel*»,³ das den Kreisen um Christian Friedrich Spittler nahestand,⁴ sah im Bekenntnis von Alois Fuchs ein «Ereigniß in der katholischen Schweiz», das die Aufmerksamkeit aller Protestanten verdiene. «Wir dürfen wohl auch im Stillen den Herrn preisen», meint der fromme Redaktor,⁵ «daß Er in unseren Tagen die katholische Kirche auf so mannigfache Weise bearbeitet und so manches Mittel gebraucht, um neues Leben und Bewegung in sie zu bringen. Zu einem Triumph und Freudengeschrei über diese Sache können wir uns aber nicht erheben. Denn einerseits frommt solches der Kirche nie, wie denn schon öfter durch das unzeitige Lärmschlagen grosser Segen vereitelt worden ist. Anderseits haben wir wohl auch bei dieser Sache noch manche Bedenklichkeit.» Der Verfasser zweifelt, daß die katholische Kirche mittels Synoden verbessert werden kann. Eine Reform erwartet er vielmehr von der freien Verkündigung des Wortes Gottes. Nur Herzen, die durch die Wahrheit freigemacht (Joh 8,32) und zu deren Anwendung vorbereitet sind, würden wirklich nutzbringende kirchliche Einrichtungen schaffen.

Als Widerspruch empfindet der Verfasser die Berufung auf das Konzil von Trient, dessen Lehren den Ansichten von Prof. Fuchs in manchen Punkten schnurstracks entgegengesetzt seien, und die Anerkennung des päpstlichen Primats, die der

¹ Nr. 20 vom 10. März 1833 – Über die «*Bündner Zeitung*», erschienen 1830–1858, s. Blaser 231.

² Auch «*Der Erzähler*» (Nr. 33 vom 23. April 1833) gab zu, daß in der inkriminierten Predigt «einige zweideutige Sätze» zu finden seien, meinte aber, daß Fuchs «auf unzweideutige und scharfe Weise viele der kirchlichen Mißbräuche» getadelt habe. (Verfasser ist möglicherweise J. A. S. Federer.) Selbst A. Fuchs wollte nicht bestreiten, daß einige Sätze seiner Reformpredigt «vielfacher Deutung fähig» sind (Suspension 90).

³ Nr. 26 von 24. Okt. und Nr. 27 vom 31. Okt. 1833 (Die Angelegenheiten des Herrn Prof. Fuchs).

⁴ Johannes Kober, Chr. Fr. Spittlers Leben, Basel 1887, 126; vgl. Biogr. A. Fuchs I 123 ff. – Der «*Christliche Volksbote aus Basel*» erschien vom 2. Mai 1833 bis Ende Dez. 1941 (s. Blaser 1086 f.).

⁵ Wahrscheinlich Pfr. Adolf Sarasin-Forcart (1802–1885), der, wegen seiner stadttreuen Gesinnung aus der Pfarrei Tenneniken BL vertrieben (1833), in Basel während 42 Jahren den «*Volksboten*» redigierte (HBLS VI 82).

Forderung nach einer demokratischen Kirchenverfassung ganz entgegenstehe.⁶ Als besonders bedenklich bezeichnet der konservative Protestant Fuchsens «völliges Vermengen der leiblichen und geistlichen Freiheit» sowie den Umstand, daß er sich dem Radikalismus völlig in die Arme geworfen habe, wie besonders seine weitläufige Schrift «Der grosse Abfall vom Vaterlande» beweise. Ein wahrer Christ werde zwar manches, was Prof. Fuchs über die Bürgerrechte zwischen den verschiedenen Kantonen, über die Heimatlosen, die bessere «Benutzung» der Klöster, die Toleranz und die Kirchenvereinigung sage, von Herzen billigen. Wer aber glaube, daß nur die demokratischen Grundsätze sich mit dem Geist des Christentums vertragen würden, gehe über die Aussagen der Bibel hinaus.

Johannes Niederer, einst reformierter Pfarrer in der Ostschweiz und nun mit seiner Frau Rosette⁷ Leiter des von Pestalozzi gegründeten Töchterinstitutes in Yverdon, schrieb dem von ihm hochgeschätzten Alois Fuchs⁸: «Meine Frau und meine Nächsten leben mit mir viel bei und mit Ihnen. Ihr grosses Wort 'Ohne Christus kein Heil in Kirche und Staat' ist auch mein Axiom. Darnach lebe und sterbe ich mit Ihnen. Die grosse Frage ist nun aber, wie diese Wahrheit ins Volk zu bringen, wie sie zur Lebenswahrheit der Nation zu machen.» – «Damit die Wahrheit von den Menschen ertragen werde, muß sie ihnen zuerst als etwas Unerträgliches vor die Ohren kommen. So ist den Augen des Neugeborenen das Licht zuerst unerträglich. Nur allmählich gewöhnt sich sein Auge daran, und doch ist es die Bedingung alles Sehens.»⁹ Niederer ist überzeugt, daß Fuchs in jeder Hinsicht richtig gehandelt hat: «Ihr Gewissen trieb Sie darzu, und dessen Stimme war Gottes Stimme, wie die des wahrhaften, erleuchteten, vom Gesetz der Dinge und Zustände durchdrungenen und begeisterten Gewissens es immer ist.» Alois Fuchs ist in Niederers Augen der Fürsprech des Wahren, Heiligen, Göttlichen im Menschen und in der Kirche, ein Werkzeug der Wahrheit Gottes, dem er dient und den er im Geist und in der Wahrheit anbetet.¹⁰ Den Kot, mit dem er beworfen worden, brauche er nicht abzuwaschen, denn dieser falle von selbst ab: «Nur dann würde er Sie beflecken, wenn Sie im Dienst der Menschen gestanden hätten.»

⁶ Nach A. Fuchs hat der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche (er nennt ihn auch Primas oder Heiligen Vater) «einen Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen» (Glauben II 467; auch Suspension 99 ff.). Fuchs anerkennt also nicht nur einen Ehrenprimat (primus inter pares), sondern auch einen beschränkten Jurisdiktionsprimat. «Ehre dem heilvollen Primat! Ehre dem hehren Primas! Ehre und Vorrang der apostolischen, römischen Kirche –, der Mutterkirche Deutschlands, Englands etc.! Aber dieser Primat darf ja nicht in unumschränkten, unkirchlichen und unchristlichen Absolutismus, dieser Primas darf ja nicht in einen selbstherrlichen, allbeherrschenden Monokraten, und diese ehrwürdige römische Kirche darf ja nicht in eine Meisterkirche umgewandelt werden, deren unwesentlichen Formen sich alle anderen Kirchen anschmiegen müssen» (Suspension 100–103).

⁷ Rosette Niederer-Kasthofer (1779–1857). Bahnbrechende Pädagogin auf dem Gebiet der Mädchenerziehung. Wegbereiterin der schweiz. Frauenbewegung. 1800 Bekanntschaft mit Pestalozzi, 1808 Lehrerin am Pestalozzischen Töchterinstitut in Yverdon, 1809 dessen Leiterin (ab 1813 auf eigene Rechnung). 1814 Heirat mit Joh. Niederer, Religionslehrer am Knabeninstitut (s. S. 131 Anm. 26). Gemeinsame Führung der «Niedererschen Mädchenanstalt» (1837 nach Genf verlegt). Erstrebte die Verwirklichung eines neuen, mehr vom Religiös-Sittlichen und Praktischen als vom Intellekt her bestimmten weiblichen Bildungsideals. — BLA 574 ff. (Lit.).

⁸ NAF, 29. Juni 1833.

⁹ Dieses und die weiteren Zitate sind J. Niederers Brief an A. Fuchs vom 2. März 1835 entnommen.

¹⁰ A. Fuchs spricht in der Tat oft von der «Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit» (Joh 4, 23 f.), den die christliche Religion und deren Kult verlange (z. B. Predigt 12, Suspension 27 und 54, Wünsche 133, Glauben II 288). Dasselbe Ziel verfolgten auch Sailer und sein Schüler Wessenberg. Siehe Manfred Probst, Gottesdienst in Geist und Wahrheit. Die liturgischen Ansichten und Bemühungen J. M. Sainers, Regensburg 1976 (Studien zur Pastoralliturgie, Bd. 2) und Keller, Wessenberg bes. 49.

Pfarrer *Thomas Bornhauser* (Arbon), der Vater der thurgauischen Regeneration, begegnete Alois Fuchs mit tiefer Verehrung und nannte ihn einen «Kämpfer und Märtyrer der kirchlichen Freiheit».¹¹ Sein ränikalerer Mitkämpfer *Wilhelm Friedrich Bion*, Pfarrer zu Affeltrangen,¹² zählte den Priester Alois Fuchs zur «bedeutenden Anzahl würdiger Geistlicher, welche treu und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen, welche als ächte Lehrer der Religion, als Bildner der Menschheit und Freunde alles Höhern und Edlern dastehen».¹³ Mit größter Sympathie verfolgte Bion die Reformbestrebungen der Führer des Kapitels Uznach.¹⁴ Nach der Suspension von Prof. Fuchs goß er die Schale seines Spottes über den Bischof von Chur-St.Gallen und dessen Kurie aus.¹⁵ In der Verurteilung des «aufgeklärten und wackern Professors» sah er die Zwecke des «religiösen Absolutismus» oder Ultramontanismus angekündigt, nämlich «die Völker geistig und sittlich zu bevormunden, das Gewissen der Menschen zu knebeln und sie in ihren religiösen Ueberzeugungen der Hoflaune eines sich nennenden Stellvertreters der Gottheit zu unterwerfen». Das politische Joch habe das Volk im Jahre 1830 abgeschüttelt, das römisch-päpstliche laste aber noch immer auf dem Nacken des Vaterlandes. Wutentbrannt forderte er die Ausrottung der «auf den Trümmern des Episcopalsystems üppig aufgewucherten Giftpflanze papistischer Willkür und Arroganz».¹⁶

Während Pfarrer Bion in Alois Fuchs einen Reformer innerhalb der katholischen Kirche erblickte,¹⁷ wollte der protestantische Journalist *Johann Jakob Reithard* ihn zum Reformatoren stempeln.¹⁸ Im Herbst 1833 kündigte er deshalb an, daß der bei der

¹¹ NAF, Bornhauser an Fuchs, 20. Dez. 1834.

¹² *Wilhelm Friedrich Bion* (1797–1862) von St. Gallen. Pfarrer in Henau und Niederglatt SG (1818), Affeltrangen TG (1823), Rehetobel AR (1837) und Schönholzerswilen TG (1843 bis zum Tod). Gründer der rad. Zeitungen «Der Wächter» (1831–34 Redaktor) und «Der Volksmann» (1847–50). Bekannter Volksredner und Volksschriftsteller. — Lebensbild von Ernst Gerhard Rüsch in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 87 (1951) 1–82; HBLS II 251.

¹³ Die sieben Todsünden der Geistlichen. Ein Seitenstück zu den sieben Todsünden der Aristokraten. Von einem schweizerischen Theologen, o. O. 1832, 67 (Die Schrift «Die sieben Todsünden der Aristokraten» stammt wohl auch von Bion.) Als «würdige Geistliche» bezeichnet Bion – neben A. Fuchs – folgende acht prot. Pfarrer: Antistes Johann Rudolf Steinmüller (1773–1835), Rheineck; Dekan Johann Jakob Frei (1789–1852), Trogen; Johann Ulrich Walser (1798–1866), Grub AR; den «unsterblichen Bornhauser, Arbon»; «Bion, Affeltrangen» (er röhmt sich also selber); Johann Jakob Hauser (1784–1850), Aawangen TG; Heinrich Gutmann (1776–1854), Meilen; Jakob Heer (1784–1864), Matt GL — Die Zeitschrift «Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-correspondent» (Nr. 26 vom 29. März 1833) sprach die Erwartung aus, daß A. Fuchs dafür sorgen werde, daß ihm die Ehre (besser gesagt die Schande), in einer scham- und gehaltlosen Broschüre wie «Die sieben Todsünden der Geistlichen» gelobt zu werden, nicht mehr widerfahre. Fuchs fand es nicht nötig, gegen einen ihm unbekannten prot. Verfasser, der ihm «nichts Leides that, à la Geiger mit dem Fidelbogen» dreinzuschlagen (Wünsche 169). Die genannte Schrift hielt er übrigens schädlich für die gute Sache. Er war überzeugt, daß bezüglich der kath. und wohl auch der evang. Geistlichkeit die dunkeln Farben allzu grell aufgetragen worden waren.

¹⁴ Rüsch 73 f. (vgl. Anm. 12).

¹⁵ Siehe S. 269.

¹⁶ Der Wächter Nr. 30 vom 12. April 1833 – Etwas vorsichtiger drückte sich die lib.-prot. NZZ aus: «Wir sagen es ohne Scheu und Bedenklichkeit: daß eine Lossagung vom päpstlichen Stuhle oder wenigstens eine bedeutende Schmälerung aller der Vorrechte, welche er sich im Laufe der Jahrhunderte listiger Weise zu erwerben gewußt hat, im höchsten Interesse der Schweiz liegt, sowohl was Religion als was die freie Entwicklung der schon bestehenden Kantonal- und der noch zu erringenden verbesserten Bundesverfassung betrifft» (Nr. 4 vom 11. Jan. 1834).

¹⁷ Rüsch 73 (vgl. Anm. 12).

¹⁸ Vor einem Jahr betrachtete Reithard A. Fuchs noch als einen überkonfessionellen Christen (s. S. 130).

Geßnerschen Buchhandlung erscheinende «Republikaner-Kalender auf das Jahr 1834» mit einem Porträt von Alois Fuchs dekoriert und dieser als «Luther der Schweiz» dargestellt werden soll. Gegen dieses Vorhaben protestierte nicht nur die konservative «Schweizerische Kirchenzeitung»,¹⁹ sondern auch die radikale Monatsschrift «Schweizerblätter».²⁰ «Keiner, der das katholische Volk vorwärts bringen will und weiß, wie viel Sorge dies kostet, wird es gutheißen», schrieb Redaktor Henne, «wenn Schweizer Buchhandlungen Kalender ankündigen, wo Fuchs als 'Luther der Schweiz' gefeiert werden soll. Wirklich das sicherste Mittel, diesen Märtyrer im Auge des katholischen Landmannes für immer wirkungslos und verloren zu machen. Gewisse Dinge sind unendlich zart zu behandeln, am zartesten religiöse. Ein Lorbeer für Fuchs wäre eben so uneigentlich als eine Statue für den einfachen, harmlosen Hausvater Wilhelm Tell aus Bürglen.»

Reithard besann sich dann eines Bessern. Im «Republikaner-Kalender auf das Jahr 1834», der in 15000 Exemplaren abgesetzt wurde,²¹ stellte er Alois Fuchs als «einen der edelsten, frömmsten und aufgeklärtesten Priester» dar, der mit der «Flamme besserer Erkenntniß in den uralten, erhabenen, aber durch papistische Schlacken und römischen Schimmel entheiligten Dom der katholischen Religion» hineingeleuchtet habe. Ausdrücklich hielt Reithard fest, daß der wackere Professor Fuchs die katholische Kirche nicht auflösen, sondern sie nur «von dem päpstlichen Unrath, womit sie seit Jahrhunderten befleckt wurde», reinigen wolle. Anstelle eines Porträts von Alois Fuchs erschien im «Republikaner-Kalender» eine Karikatur von Martin Disteli mit dem Titel: «Prof. A. Fuchs vor dem Ketzergericht».²² Es war die erste bedeutende Karikatur des Oltner Künstlers.²³

Zwei Briefe werden Alois Fuchs nicht wenig überrascht haben. Der eine, in lateinischer Sprache geschrieben, stammte vom Pfarrer der Anglikaner in Genf, *John Hartley*.²⁴ Dieser will – wie er schreibt – alle Christen lieben, die Gott im Geist und

¹⁹ Nr. 38 vom 21. Sept. 1833.

²⁰ Schweizerblätter 2 (1833) 254 – Diese Zeitschrift wurde damals von J. A. Henne und J. J. Reithard herausgegeben und redigiert, doch trennten sich die beiden Literaten Ende 1833. Der 3. Jahrgang der «Schweizerblätter» erschien dann erst 1835 (Umfang: 128 S.) und wurde von Henne allein ediert und redigiert (s. Blaser 896 f.).

²¹ NAF, J. J. Reithard an A. Fuchs, 18. Jan. 1834 und A. Fuchs in der AZ Nr. 13 vom 12. Febr. 1834 (Der Kalender ist unpaginiert).

²² Die Karikatur ist wiedergegeben bei Jules Coulin, *Der Anti-Philister. Martin Distelis Kalender*, Basel o. J., 62 ff. und Lucien Leitess/Irma Noseda/Bernhard Wiebel, *Martin Disteli... und fluchend steht das Volk vor seinen Bildern*, Olten 1977, 50 – Fritz Aerni, *Psycho-Physiognom* in Zürich, beschrieb in einem Vortrag anlässlich des 175. Geburtstages des bekannten Künstlers auch diese Karikatur (Martin Disteli, 1802–1844. Seine Person und einige seiner Werke in psycho-physiognomischer Betrachtung, Aarburg 1977, 3–6; maschinenschriftlich).

²³ *Martin Disteli* (1802–1844) von Olten. Gymnasium in Solothurn, Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Naturwissenschaftliche und geschichtliche Studien in Freiburg i. Br. und Jena; Kunststudium in München. 1831 Gemeinderat in Olten. 1834 Oberst. 1834 bis zum Tod Zeichnungslehrer in Solothurn. Geistvoller Karikaturenzeichner, Meister der Tierfabel und Historienmaler. Sein Hauptunternehmen bildete der in einer Auflage von 20000 Exemplaren herausgegebene «Schweizer Bilder-Kalender» (1834–47), auch Disteli-Kalender genannt, in dem er in scharfen Karikaturen einen heftigen Kampf gegen die aristokratisch-klerikale Richtung führte. — HBLS II 728; Gottfried Wälchli, *Martin Disteli. Zeit, Leben, Werk* (Zürich 1943) und die in Anm. 22 angegebene Literatur.

²⁴ NAF, Hartley an Fuchs, 5. Febr. 1834 – *John Hartley* wirkte in Genf vom November 1832 bis Oktober 1835 (Henri Heyer, *L'Eglise de Genève 1535–1909*, Genève 1909, 246). Von «Mr. Hartley, ministre de l'église anglicane» stammen die Schriften: *Intolérance, infaillibilité et méthodisme – ou quelques mots sur plusieurs sujets mal entendus*, Paris–Genève 1835 (Bern, Landesbibliothek); *Discours, prononcé à l'occasion du jubilé août 1835*, Genève 1835 (Zürich, Zentralbibliothek).

in der Wahrheit anbeten, mögen sie auch verschiedenen Denominationen angehören. Fuchsens «sehr berühmte» Rede hat Hartley die größte Freude bereitet, und er zweifelt nicht, daß sehr viele gelehrte und tugendhafte Männer seines Vaterlandes und anderer Gegenden mit derselben Freude das großartige Bekenntnis zu Christus aufnehmen werden, das der Prediger vor der Welt abgelegt habe. Wenn es auch überall grosse Feinde des christlichen Namens gebe, müsse man doch dem Herrgott dafür danken, daß auch im 19. Jahrhundert viele Menschen lebten, die mit brennendem Eifer nach Christus und der Wahrheit strebten. Auch in England und Amerika sei die Zahl jener groß, deren Lebensziel im Glauben bestehe, daß das Opfer Christi das ewige Heil des Menschengeschlechtes bewirke. Hartley glaubt, daß Alois Fuchs von Gott die grosse Ehre zuteil geworden sei, die Augen vieler zu öffnen, die noch «in Finsternis und Todesschatten sitzen»,²⁵ um sie ins ewige Glück zu führen, damit Christus als Gott und Erretter in hohem Grade verherrlicht werde. Bei einer so hohen Aufgabe seien aber die Versuchungen groß, vom Weg der Wahrheit oder der Tugend abzuweichen. Er ermahnt deshalb seinen brüderlichen Freund, unsern Herrn Jesus Christus allen Dingen dieser Welt vorzuziehen und die fundamentale Wahrheit, daß Christus die einzige Hoffnung des Menschengeschlechtes sei, bis zum Tod aufrechtzuerhalten.

Der andere Brief stammte von einem sich «*Sincerus*» nennenden Mann aus Langenthal.²⁶ Dieser glaubt, daß Alois Fuchs – nach seinen öffentlichen Äußerungen zu schließen – jenen Männern zuzurechnen sei, die sich «von der Notwendigkeit einer Reorganisation der formellen zu einer wahrhaft christlichen Kirche überzeugten». Mit vielen andern Christen ist er der Meinung, daß es nutzlos sein dürfte, die «allem Anschein nach dem Einsturz zueilenden Gebäude» der katholischen und protestantischen Kirche ausbessern und erhalten zu wollen. Er wünscht deshalb, daß sich Gläubige aus allen Konfessionen über «eine dem Geiste des göttlichen Evangeliums möglichst angemessene, *neue*, also weder kath. noch protest. Form» des Christentums beraten. Unterdessen solle jeder die göttliche Versöhnungslehre, überhaupt die positiven Religionswahrheiten praktisch verkünden, um einem weltweit propagierten sog. evangelischen Deismus entgegenzuwirken.

Als «vorläufige» Grundlagen einer neuen, wahrhaft christlichen Kirche betrachtet der Briefschreiber aus Langenthal «die Lehre Jesu und die sämtlicher kanonischer Bücher der hl. Schrift, als göttliche Offenbarung, mit Weglaßung der Unfehlbarkeit des Papstes²⁷ und der Traditionen». «*Sincerus*» fragt nun Prof. Fuchs an, ob er wirklich hoffe, «die dermahlige katholische Kirche zu einer dem Geiste des Evangeliums entsprechenden Form – ohne zu heftige Erschütterungen – regenerieren zu können», oder ob er glaube, «es dürfte zeitgemäß seyn, daß sich die Christen aller Partheyen zu stiller, allmäßlicher Entwicklung einer neuen Kirchenform vereinigen», aufgrund der genannten oder weiterer Grundlagen. Der freikirchliche Protestant will mit seinen Gesinnungsfreunden nichts übereilen, sondern nur auf zukünftige

²⁵ Mt 4, 16 und Lk 1, 79 (nach Is 9, 1).

²⁶ NAF, «*Sincerus*» an A. Fuchs, 27. April 1833 (sincerus: echt, unverfälscht, aufrichtig).

²⁷ Siehe S. 339 f. Anm. 26.

Bedürfnisse vorbereiten, «um – bey fernerer Entwicklung und Reife – die Christen beym Einsturze der alten Kirchenformen in die geräuschlos vorbereiteten Wohnungen ohne Zeitverlust und Verwirrung einführen zu können».²⁸

²⁸ Zum Teilkapitel 14.4 s. auch Ernst Staehelin, Liberalismus und Evangelium. Die Stellung des schweizerischen Protestantismus zum Aufbruch des Liberalismus in der Regenerationszeit, Basel 1934 (Basler Universitätsreden, 5. Heft).